Verfassung und Verwaltung des Moritzstiftes im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer Hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Eugen Blank

aus Lahr (Baden).

Freiburg i. Br. · Caritas-Druckerei. · 1914.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. G. v. Below.

Prüfungstermin: 1. März 1911.

Meinen Geschwistern.

Vorwort.

Die vorliegende Dissertation soll den Versuch machen, den verschiedenen Abhandlungen, die bereits die Verfassung der Domkapitel in verschiedenen Diözesen behandeln, zur Seite zu treten, um das Bild, das wir von diesem kirchenrechtlichen Gebiete bereits haben, in etwa zu ergänzen. Die Anregung zu dieser Arbeit kam mir von Herrn Geheimen Hofrat Georg v. Below, der sie auch in ihrem Werdegange durch fachmännischen Rat förderte. Zur Inangriffnahme des Themas half das ziemlich ergiebige Quellenmaterial, das, bis tief ins Mittelalter hineinreichend, im Hildesheimer Urkundenbuch vorliegt. Die Arbeit stützt sich in der Hauptsache auf die urkundlichen Nachrichten über das Moritzstift, dessen Verfassung und Verwaltung ähnlich ist wie bei den zahlreichen andern Stiftern und bei welchem die Quellen sehr ausgiebig sind. Die Darstellung wird vielleicht insoweit einiges Interesse finden, als sie ein Beitrag zur Erkenntnis der Kapitelsverfassung ist, welche am besten durch eine häufige Bearbeitung dieses Gebietes erkannt wird.

Inhaltsangabe.

Verzeichnis der Quellen und Literatur.

Barth, A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger Diss. 1900.

Below, G. v., Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883.

Bertram, A., Geschichte des Bistums Hildesheim. I. Bd. Hildesheim 1899.

Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. XXXII. Band der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 1899.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd., 2 Aufl., Leipzig 1906; II. Bd., ebd. 1892.

Doebner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim im Mittelalter. I., II., III. u. IV. Bd. 1881.

Gnann, A., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speyer bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Tübinger Diss. 1906.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I.—VI. Bd. Berlin 1869.

Janicke-Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Bd. Herausgegeben von K. Janicke, Leipzig 1896, in: Publikationen aus den Kgl. preußischen Staatsarchiven. LXV. Bd. II., III., IV., V. u. VI. Bd., bearbeitet von H. Hoogeweg. Hannover und Leipzig 1901/11.

Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung 1275—1508. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 45/46. 1907.

Kunz von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen. Leipziger Diss. 1902.

Leuze, O., Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben. XXXV. 1909.

Lüntzel, H. A., Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1858.

Maring, J., Diözesansynoden und Domherrngeneralkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Hannover 1905. Freiburger Diss.

Nöldeke, G., Verfassungsgeschichte des Goßlarer kaiserl. Exemptstiftes s. Simonis et Iudae. Göttinger Diss. 1904.

Nottarp, H., Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Münster 1909.

Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3.

Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz. Heft 65/68. Stuttgart 1910.

Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz. Heft 63/64. Stuttgart 1910.

Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten münsterischen Bistums 1867/85.

Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Bd. Hannover und Leipzig 1905.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter im münsterschen Grundriß. 6. Abschnitt. Leipzig 1907.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Moritzstiftes und seiner Pröpste.

Vor nicht ganz einem Jahrtausend, etwa zu Beginn des 11. Jahrhunderts, entstand auf dem Zierenberge, einem kleinen Hügel bei Hildesheim, eine Münsterkirche in befestigter Umgebung, die der Erbauer, Bischof Godehard — er waltete seines Amtes in Hildesheim vom Jahre 1023 bis 1038 —, mit dem Namen des hl. Moritz bedachte. Im Jahre 1028 nahm er ihre Einweihung vor[1]. Er scheint aber keine Möglichkeit mehr gefunden zu haben, Stiftsherren für das Kirchlein zu gewinnen; denn eine Urkunde des Papstes Benedikt X.[2] aus dem Jahre 1059 läßt uns erkennen, daß erst Bischof Hezilo (1054 bis 1079) ein coenobium gegründet hat „zur Ehre und zum Dienste Gottes". Dieses coenobium s. Mauritii erhält auf Antrag Hezilos die Bestätigung Benedikts X.[3]; es war ein Nonnenkloster, das ganz besondere Vorrechte bekam. Die jeweilige Äbtissin erhielt das Recht der unmittelbaren Klage vor dem römischen Stuhle; entweder sollte sie selbst oder durch Gesandte ihre Wünsche

[1] Siehe Janicke-Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I, 100; Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 11; Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim; Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim.

[2] Janicke-Hoogeweg I, 100. Doebner I, 11.

[3] Janicke-Hoogeweg I, 100.

dort vortragen. Die Güter, mit denen Hezilo das Stift dotierte, sollten unveräußerlich sein, ebenso das zur Kirche gehörige Inventar an Silber, Gold, Büchern oder sonstigem. Dies Gebot galt unter Strafe des Ausschlusses. Das Jungfrauenkloster hatte nur einen ziemlich kurzen Bestand, da, wie uns eine Bestätigung Alexanders II. zeigt, im Jahre 1068 [1] eine Umwandlung in ein Manneskloster vorgenommen wurde. Im Jahre 1072 erfuhr diese Änderung die Bestätigung Kaiser Heinrichs IV. Als erster Propst fand Kono Eingang, ein Bruder Hezilos, der aber von demselben im Jahre 1076 wieder abgesetzt wurde [2]. Die Habsucht, Undankbarkeit und Ausschweifung dieses Propstes, sowie sein Streben nach dem Bischofssitz veranlaßten Bischof Hezilo zu diesem schroffen Vorgehen. Er hat damit auch zugleich die Autorität des Propstamtes gewahrt. Allzufrüh für das junge Stift starb Bischof Hezilo; denn noch eine ganze Reihe wichtiger Angelegenheiten waren zu besorgen. Die Klage war die, daß die Pröpste Kapitelsgut einfach für sich als Privatgut in Anspruch nahmen. Hier griff Bischof Udo (1079 bis 1113) tatkräftig ein und restituierte dem Kapitel das Gut, das jene an sich gerissen hatten, wieder [3]. Er sorgte für die Bestimmung, daß das Kapitelsgut gemeinsam bleiben sollte und nur das gesamte Kapitel (Propst und Kanoniker) einen Rechtsanspruch machen könnten. Aus dem Jahre 1151 [4] stammt die erste Besitzaufzählung des Moritzstiftes, der wir folgendes entnehmen: Das Stift besaß an Gütern, die vom Bischof Hezilo den Kanonikern zu gemeinsamer Nutzung übergeben wurden, in: Levenstadt 15 Hufen und den Zehnten daselbst; in Bierbergen ein Vorwerk, 15 Hufen und den Zehnten; in Ödelum ein Vorwerk und 4 Hufen; in Förste ein Vorwerk und 26 Hufen; in Brandesleve 3½ Hufen; in Heyersum ein

[1] Siehe Janicke-Hoogeweg I, 112.
[2] Ebd. I, 135/36. [3] Ebd. I, 157.
[4] Ebd. I, 275. Doebner I, 26.

Vorwerk und 10 Hufen; in Schlikum ein Vorwerk und 11 Hufen; in Gödringen ein Vorwerk und 17 Hufen; in Linde ein Vorwerk und 15 Hufen; in Meinzichenrod ein Vorwerk, 9 Hufen und den Zehnten; in Westfeld ein Vorwerk und 18 Hufen; in Walthardeshausen ein Vorwerk und 14 Hufen; in Almstedt ein Vorwerk, 26 Hufen und den Zehnten; in Eversförde ein Vorwerk und 18 Hufen; in Giesen den Zehnten und in Gleidingen den Zehnten. Rechnet man dazu noch die Oblationen von Gläubigen zur gemeinsamen Nutzung der Brüder, im ganzen in den einzelnen Dörfern zerstreut 27 Hufen, 2½ Zehnten, 175 Morgen, 2 Vorwerken, so ergibt dies einen Gesamtbesitz von 229 Hufen, 14 Vorwerken, an 8 Plätzen den Zehnten und 175 Morgen; ein sehr ansehnlicher Besitz für eine so junge Stiftsverwaltung. Im Jahre 1164 versicherte Herzog Heinrich das Moritzstift seines Schutzes[1]. Derartige Urkunden, welche auch sehr häufig den Papst als Schutzherrn kannten, waren in der Regel nichts anderes als Bestätigungen der betreffenden Stifter und sind sehr wohl zu unterscheiden von dem Verhältnis der Exemption, in welchem manche Stifter zu dem Bistum standen. Das Schutzprivileg, sei es von oberster weltlicher oder geistlicher Gewalt gegeben, umfaßte den Schutz der Personen und des Eigentums des Stiftes, während die Exemption ein ganz besonders gesuchter Schutz war, welcher dem exempten Kloster große Vorrechte gewährte. Keineswegs hatte das Schutzprivileg stets eine Exemption zur Folge, das heißt das Stift wurde durch die Schutzurkunde z. B. nicht der Strafgewalt des kirchlichen Ordinarius entzogen. Die Befreiung von dem althergebrachten Recht des Bischofs, die Kontrolle und das Strafrecht über ein Stift zu üben, war für ein Kapitel eine sehr willkommene Errungenschaft. Dieses Privileg wurde daher auch bedeutend

[1] Janicke-Hoogeweg I, 335.

seltener vergeben als die einfache Versicherung des Schutzes, die wir fast bei allen Hildesheimer Kollegialstiftern vorfinden[1].

Aus der Zeit der Pröpste Dietrich (1108 bis 1125) und Udo (1131 bis 1135) ist uns für das geschichtliche Leben des Stiftes nichts Nennenswertes berichtet. Eine größere Bedeutung kam erst wieder Burchard zu (1140 bis 1151), der zugleich Domthesaurar war und unter dessen Verwaltung auch der Besitzstand des Stiftes gewahrt wurde. Im Laufe der Jahre kamen noch einige Besitzungen hinzu, wie der Wald Crenlo, sowie die Übertragungen früherer Brüder zum Jahrgedächtnis[2]. Im ganzen waren es 7 1/2 Hufen, 80 Morgen, in Levenstedt ein Neubruch, einige Zehnten, 3 Hofstätten und die Einkünfte der Mühle der Brüder. Von letzteren waren 8 Malter ausgenommen, die zur Wiedererbauung des Klosters bestimmt wurden. Diese letzte Angabe ist uns ein Fingerzeig, wie wenig im Vergleich zu früher für das gemeinschaftliche Leben und die gemeinsamen Bedürfnisse ein Interesse vorlag. Für das Kloster und seine Wiedererbauung — wir werden hier wohl mehr an eine Renovierung zu denken haben — glaubt man genug getan zu haben, wenn man einige wenige Güter, das heißt deren Ertrag, zugunsten des Stiftes aussetzt. Die Geistlichen haben eben bereits ihre eigene curia. Wie in den andern Stiftern im allgemeinen, so ist auch hier die vita canonica als überwunden anzusehen[3].

Das Stift hat damit — wir stehen etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts — wohl den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht.

Unter den Pröpsten, deren Namen wir hier anführen, erscheint an erster Stelle ein gewisser Propst Werno, der

---

[1] Schreiber, Kurie und Kloster I. Bd. Janicke-Hoogeweg I, 629. 636. 657. 697; II, 219. 221. Doebner I, 60; III, 6.

[2] Janicke-Hoogeweg I, 275. [3] Ebd. I, 351.

1171[1] in einer Zeugenliste erwähnt wird; 1175[2] begegnet uns Sigebodo, dann Otto[3] 1175—1180; ihm folgt ein Kanoniker des Domkapitels Namens Poppo, der 1181—1201 das Moritzstift verwaltete[4]. Auf ihn folgten Hermann 1203 bis 1210[5] und Ludolf 1212—1218[6], der zugleich Propst s. Crucis war. Als Dekan[7] finden wir einen gewissen Gozelinus vor, der vor Antritt dieses Amtes notarius et capellanus des Bischofs war. Er hatte nur die Subdiakonatsweihe.

Das Jahr 1196[8] bringt eine wirtschaftlich bedeutsame Urkunde des Moritzstiftes. Es begünstigte, ohne daß die Stadtbewohner Einspruch dagegen erhoben, eine Ansiedelung flandrischer Einwanderer dadurch, daß es gegen einen bestimmten Zins eine Wiese an der Nordseite zur Verfügung stellte und jedem eine Hausstelle von 12 Ruten Länge und 6 Ruten Breite anwies. Sie sollten unter flandrischem Rechte stehen.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts setzte der Kampf des Stiftes gegen die Vögte ein[9], die ihr Verwaltungsgebiet als ein erbliches Lehen ansahen und dementsprechend dem Kapitel einen großen Teil seines Besitzes entzogen. Doch die Gefahr, die hier drohte, wurde noch rechtzeitig erkannt und man begann, sobald sich eine entsprechende Gelegenheit bot, die an die betreffenden Lehensinhaber verlorenen Vogteien durch Rückkauf wieder zu erwerben.

---

[1] Janicke-Hoogeweg I, 370. [2] Ebd. I, 370.

[3] Ebd. I, 372. 389. 396. 424.

[4] Ebd. I, 404. 424. 425. 428. 431. 442. 471. 473. 475. 483. 488. 514. 517. 524. 560.

[5] Ebd. I, 581. 590. 594. 623. 627. 635. 640.

[6] Ebd. I, 659. 660. 713.

[7] Ebd. I, 402. 423. 424. 431. 436. 447. [8] Ebd. I, 524.

[9] Lüntzel a. a. O.

Das Jahr 1249[1] bringt einen Erlaß, dem wir in ähnlicher Form auch bei einer Reihe anderer Stifter begegnen: Innozenz IV. gewährte allen denjenigen, welche am Tage des hl. Moritz oder am Kirchweihtage die Moritzkirche besuchten, einen vierzigtägigen Ablaß. Einige Jahre darnach ist von einer Zerstörung der Kirche und der Gebäude geurkundet[2], für deren Wiederherstellung sich ein apostolischer Legat, Kardinalpriester Hugo tit. s. Sabinae verwandte; er setzte ebenfalls einen Ablaß von vierzig Tagen aus. Die Sorge für die Wiederherstellung des Klosters und seiner Gebäude nahm die nächstfolgenden Jahre in Anspruch. Da Geldmittel dazu nicht zur Verfügung standen, übernahm das Stift Schulden[3], zu deren Deckung der Bischof Johann die Einkünfte aus der Propstei und Thesaurarie des Stiftes einziehen ließ[4]. Er war dazu insofern in der Lage, als er beide Ämter vor seiner Erhebung (Wahl) zum Bischof (1257) innehatte und beide noch unbesetzt waren. Als Bischof war er noch administrator prepositurae in St. Moritz;

[1] Janicke-Hoogeweg II, 817. Doebner III, 18. Ein Zeugnis gegenseitigen Wohlwollens ist auch das Verhältnis der Fraternität, in welchem eine Reihe Stifter zueinander standen. Siehe Doebner I, 68; Janicke-Hoogeweg I, 659; III, 656. 1234. 1620. Das Moritzstift hatte eine solche Gebetsbrüderschaft mit dem Domstift, s. Crucis und dem Johannesstift. Bei letzterem bestand die Bestimmung, daß ebenso viele Brüder s. Mauritii zum Johannesstift kommen sollten, als dieses Kanoniker hatte. Dieselbe Zahl begab sich auch von St. Johann nach St. Moritz, wenn diese Kirche ein Fest feierte, so z. B. bei der Kirchweih. Gewöhnlich gingen auch die Scholaren mit. Die Entschädigung war für beide Stifter bei jedem Besuch 10 Schillinge. Bei einer feierlichen Prozession in Hildesheim begaben sich die Kanoniker und Scholaren s. Mauritii und s. Iohannis gemeinsam zum Dom.

[2] Janicke-Hoogeweg II, 899.

[3] Ebd. II, 1056.

[4] Er konnte dies insofern tun, als er auch noch als Bischof diese beiden Ämter s. Mauritii verwaltete.

denn schon seit einiger Zeit datierte die Gewohnheit, die Propststelle aus den Kanonikern des Domkapitels zu Hildesheim zu besetzen.

Der erste Propst, der aus dem Domkapitel gewählt war, war Propst Poppo (1181—1201) gewesen[1].

Auf den erwähnten Propst Ludold folgte 1222—1251 Propst Konrad von Werder[2], und auf diesen der nachmalige Bischof Johann von Brakel[3]. An ihn schließen sich noch folgende Pröpste an:

Propst Volrad 1257—1302 (zugleich Archidiakon in Stöckheim);

Otto Graf von Wohldenberg[4] 1302—1323 (zugleich cellerarius maior);

Berthold von Winzingerode 1324—1326;

Bodo von Homburg 1326—1353;

Heinrich von Zuden 1354—1359;

Aschwin von Salder 1363—1369.

Gegen ihn war:

Johann von Verdigen providiert 1366—1370.

An den Kreuzzügen beteiligte sich das Kreuzstift pekuniär, indem es sich, als Beitrag zur Unterstützung des Heiligen Landes, durch Zahlung eines Zehnten, gleich andern Stiftern, erkenntlich zeigte[5].

Daß dies bei dem geringen Vermögensbestand Schwierigkeiten erzeugte, ist nur natürlich. Um dies auszugleichen, gewährten Erzbischöfe und Bischöfe einen Ablaß für diejenigen, welche die Kirche besuchen und durch Gaben unterstützen würden. Einige Jahrzehnte später, etwa im Jahre 1348, taucht schon wieder eine Nachricht von der Zerstörung der Moritzkirche durch die Hildesheimer Bürgerschaft auf. Wir

[1] Janicke-Hoogeweg I, 407 ff.

[2] Lüntzel a. a. O.; Janicke-Hoogeweg II, 40. 47 ff.

[3] Ebd. II, 909. 910 ff. [4] Ebd. III, 1509. [5] Ebd. IV, 453.

werden natürlich nur eine teilweise Verwüstung annehmen dürfen. Zur Wiederherstellung wurde der Fonds der Kirchenfabrik belastet, an welche bestimmte Abgaben von seiten der Pfründeninhaber festgesetzt waren. Die Mittel sollten zur Herstellung der alten und verfallenen Stellen der Kirche und der zugehörigen Gebäude verwandt werden[1].

Im 15. Jahrhundert (1427) wurde den Pröpsten des Moritzstiftes das Halsgericht über das Bergdorf übertragen; der Bestallungsrevers des Vogtes[2], der dazu bestellt wurde, zeigt uns die genau abgegrenzten Befugnisse desselben. Die Einkünfte, die er erhob, fielen halb dem Propst, halb dem Kapitel zu. Er lebte auf Kosten des Propstes, in dessen Auftrag er ja auch tätig war. Der Propst gewährte ihm und seinen Nachkommen Kleidung, Kost, Hafer, Heu und den Hufschlag für das Pferd, wie einem reisigen Knecht. Er erhielt ferner den Zins einer Hufe, einen rheinischen Gulden und mehrere Scheffel Getreide u. a. m. Ein Vierteljahr bevor er entlassen werden sollte, sollte man es ihm (im Kapitelshause) verkünden.

Das Stift erhielt sich noch bis zum Jahre 1810. Die Moritzkirche schmückt heute noch die Bergeshöhe.

Zweites Kapitel.

Mitglieder des Kollegiatkapitels.

Die Entwicklung und Ausdehnung der Kirche im beginnenden Mittelalter führte dahin, neben den schon bestehenden bischöflichen Kathedralkirchen je nach Bedarf eine oder mehrere Hilfsinstitutionen entstehen zu lassen, die dieselben Aufgaben in beschränktem Umfange ausüben sollten. Eine

[1] Janicke-Hoogeweg V, 336.
[2] Doebner IV, 620.

solche Genossenschaft, die eine bestimmte Anzahl, ein Kollegium, von Geistlichen umfaßte, welch letztere zwecks Ausübung des kanonischen Lebens zusammentraten, hieß ein Kollegiatkapitel[1]. Ihre Verfassung fußt auf einer von Ludwig dem Frommen zu Aachen im Jahre 816 erlassenen Regel[2], welche im großen und ganzen dem Prinzip des klösterlichen Lebens und seiner Gelübde entspricht. Ein wesentliches Merkmal unterscheidet indessen diese beiden kirchlichen Institute, nämlich die Tatsache, daß die Kollegiate ein persönliches Eigentum bei den Kanonikern zulassen.

In der Folgezeit führte die Möglichkeit eigenen Besitzes sogar soweit, daß die Aussicht auf persönliche Güter oder doch die Gelegenheit, durch reiche Mittel eine bequeme Lebensführung erwarten zu können, wenn nicht gewöhnlicher, so doch sehr häufiger Anlaß zum Eintritt in ein Kollegiatstift wurde. Auf Grund der erwähnten regula bildete sich in den einzelnen Stiftern eine Verfassung aus nach dem Vorbilde der bereits bestehenden Domkapitel[3] und infolgedessen wenig von diesen abweichend. Das Domkapitel, an dessen Spitze ja der Bischof stand, hatte einen viel ausgedehnteren Wirkungskreis durch die zahlreichen Aufgaben, die für die Diözese zu erfüllen waren. Die Befugnisse der Kollegiate erstreckten sich nur auf die eigene Verfassung und Seelsorge, d. h. ihre Befugnisse waren mehr begrenzt und beschränkten sich auf die eigene Kirche.

§ 1.
Die vita communis.

So streng wie die Aachener Regel das gemeinsame Leben der Geistlichen vorschrieb, ist es wohl nie oder wenigstens

---

[1] Der Ausdruck Kapitel bezeichnet eine aus der Stiftsregel sich ergebende Bedingung, täglich ein capitulum aus der Bibel zu lesen.

[2] Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten a. a. O.

[3] Über Verfassung von Domkapiteln siehe: Kunz v. Kauffungen, Gnann rc. a. a. O.

nicht lange ausgeübt worden. Schon im Laufe des 9. Jahrhunderts machten sich in den Domkapiteln Anzeichen einer milderen Auffassung der regula kenntlich, und in unsern Stiftern in Hildesheim ist nirgends von einer strengen Durchführung derselben die Rede. Schäfer[1] hat nachgewiesen, daß die Forderung der vita communis sich nur auf gemeinsames Essen und Schlafen bezieht, daher ist es auch erklärlich, daß wir schon in sehr früher Zeit eigene Wohnungen von Geistlichen nachweisen können. Schon diese Tatsache bedingt eine weniger scharfe Handhabung der allgemeinen Regel. Immer mehr entfernt man sich von der strengen Vorschrift; als eine Beschleunigung der Aufhebung der vita canonica in den Hildesheimer Stiftern darf man auch den durchschnittlich reichen Grundbesitz der Kollegiate daselbst auffassen, ebenso die verhältnismäßig früh erfolgende Aufteilung des Kapitelsgutes. An das frühere gemeinsame Leben erinnert später nur noch die Tatsache, daß z. B. zur Erbauung von St. Moritz einige Güter ausgesetzt wurden[2].

§ 2.

Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Mitglieder.

1. Man hatte früher allgemein angenommen, daß in den Kapiteln der Kathedralkirche oder auch in den Kollegiaten der Adel im Verlauf des Mittelalters es durchgesetzt habe, die nichtadeligen Mitglieder allmählich zu verdrängen, bis eine Zeit kam, in welcher statutengemäß nur adelige Mitglieder aufgenommen werden sollten. Diese Theorie ist von Schulte[3] als unhaltbar nachgewiesen worden, weil sie zur natürlichen

[1] Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3.

[2] Lüntzel I. Doebner III, 126.

[3] Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 63/64.

Voraussetzung hat, daß der Adel damals sehr stark vertreten und noch im weiteren Wachsen begriffen war. Schulte hat den umgekehrten Fall nachgewiesen auf Grund der zahlreichen Geschlechtsnamen und kam zu dem Ergebnis, daß der Adel in der Zeit, in welcher man die Verdrängung aller nichtadeligen Elemente ansetzte, bereits so geschwächt war, daß diese Annahme unmöglich ist. Er unterscheidet demnach Stifter, die von vornherein nur edelfreie Mitglieder aufnahmen, solche mit edelfreier Spitze und solche, die für die zahlreiche nicht adelige Bevölkerung auch zugänglich waren. Die Zahl der exklusiven Stifter, die hauptsächlich in den Reihen der Domkapitel zu suchen sind, war nicht allzu groß.

2. Über die Anzahl der Kanoniker an den einzelnen Hildesheimer Stiftern besitzen wir mehrere Nachrichten; bei der Umwandlung des Moritzstiftes in ein Manneskloster ist eine feste Anzahl von 20 canonici angegeben[1], eine Zahl, die dem reichen Grundbesitz entsprechend, nicht zu hoch gegriffen war. Die Angabe stammt etwa aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Das Andreasstift beherbergte nach einer Bestimmung des Jahres 1221[2] im ganzen 12 Kanoniker. Damals wurde ein Versuch gemacht, einen numerus clausus einzuführen, da die Anzahl der Pfründen von derjenigen der canonici, wie das bisher des öfteren vorgekommen war, nicht übertroffen werden sollte. Das St.-Bartholomäusstift durfte nach einem Befehl des Bischofs Konrad ebenfalls die vorgeschriebene Anzahl

[1] Janicke-Hoogeweg I, 100. Aus Anlaß eines besondern Falles — es waren nämlich drei Kanoniker für eine eventuell vakant werdende Pfründe providiert, welche alle um ein Kanonikat drängten — schworen Propst und Kapitel des Moritzstiftes: quod, de cetero antequam praebenda aliqua vacet, salva auctoritatis superioris nullam velint electionem canonicorum vel debeant aliquo modo celebrare.

[2] Janicke-Hoogeweg I, 766. Doebner III, 6.

von vier sorores nicht überschreiten. Deshalb mußte das Stift eine Zeitlang die Neuaufnahme einstellen, um die erforderliche beschränkte Anzahl zu erhalten. Also auch hier ein ausgesprochener numerus clausus[1]. Im allgemeinen richtete sich wohl die Anzahl der Stiftsherren nach den Einkünften, d. h. nach der Höhe der Pfründenzahl. Daß natürlich diese Gewohnheit öfters durchbrochen wurde, ist erklärlich und an manchen Beispielen, wie bei St. Bartholomäus, ersichtlich.

3. Eine Vorschrift darüber, daß ein bestimmter Weihegrad zur Aufnahme als Kanoniker und für die Dignitäten notwendig war, ist leider nirgends anzutreffen. Man sollte doch denken, daß gerade darüber statutarische Bestimmungen bestehen müßten, da die Ausübung eines geistlichen Amtes Hauptzweck bei der Bewerbung um ein Stiftsherrenamt sein mußte. Allein in den meisten Fällen war es mehr der Zweck der Bereicherung und des sorglosen Lebens, als das Bedürfnis nach Ausübung des geistlichen Amtes, wenn jemand sich diesem Berufe zuwandte, und ein Kanonikat wurde als eine Versorgungsstelle angesehen. Die Verwaltung mehrerer Kapitelsämter zugleich und der Erwerb von sogenannten Präsenzgeldern beweisen dies. Allerdings sind diese Bestrebungen, eine Versorgungsstelle zu erhalten, ein Resultat der Entwicklung; für die ersten Zeiten müssen wir sicherlich mit größerem Interesse einen höheren Weihegrad annehmen, wie dies die Chrodegangsche Regel vorschreibt. Verschiedene Anzeichen weisen darauf hin, daß in der von uns behandelten Zeit die Subdiakonatsweihe Aufnahmebedingung zum Kanonikat war; so z. B. wurde bei der Verteilung von Obödienzen an Kanoniker eine bestimmte Reihenfolge eingehalten, und zwar werden der Reihe nach Presbyter, Diakone und Subdiakone berücksichtigt, so daß wir letztere als die niederste

[1] Janicke-Hoogeweg II, 201. Doebner I, 97.

Weihestufe ansehen müssen[1]. Das Presbyterat wird aber wohl nicht von sehr vielen erreicht worden sein[2].

In der Rangabstufung galt das Recht der Anciennität.

4. Ein bestimmter Titel des Kanonikers, der sich in der urkundlichen Anrede findet, begegnet uns verhältnismäßig spät, erst im Laufe des 13. Jahrhunderts. Bisher war die allgemeine Bezeichnung fratres üblich gewesen; allmählich zeigen sich dann in langsamer Steigerung dominus[3], dominus noster[4], venerabilis frater[5], honorabilis dominus[6], discretus vir[7] ꝛc. Die Anwendung der einzelnen Titel ist jedoch nicht konsequent durchgeführt.

§ 3.

Die Rechte der Kapitelsmitglieder.

Das wichtigste Recht des Kanonikers war der Anspruch auf eine praebenda, eine Pfründe[8], zu welcher noch die Präsenzgelder, Obödienzeinkünfte und zahlreiche Einnahmen ans den täglichen distributiones, wie bei Jahrgedächtnissen ꝛc. zu rechnen sind. Daneben hat jeder Kanonikus das Stimmrecht (aktives und passives Wahlrecht) und einen besondern Platz im Chor.

a) Am wichtigsten war natürlich der Erwerb der Pfründe. Aus den ersten Zeiten der Stiftsverfassung wissen

---

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1165.

[2] Am besten läßt sich aus Zeugenreihen nachweisen, welche Weihen die Stiftsherren empfangen hatten; so sind z. B. nach einer Urkunde des Kreuzstiftes (Janicke-Hoogeweg III, 314) drei Priester, vier Diakone und vier Subdiakone genannt.

[3] Janicke-Hoogeweg I, 561.

[4] Ebd. III, 1165. [5] Ebd. I, 413.

[6] Ebd. II, 1142. [7] Ebd. VI, 43.

[8] Ebd. I, 136. 157. 275. 552 ꝛc.

wir, daß den einzelnen Kanonikern die stipendia, d. h. der tägliche Bedarf aus dem Ertrage des Kapitelsgutes in Naturalien gewährt wurde[1]. Was übrig blieb, wurde am Ende des Jahres an die Gemeinschaft verteilt. Wöchentlich oder an bestimmten Tagen wurde eine Verteilung vorgenommen, die als cotidianae distributiones bezeichnet werden. Allmählich traten auch Geldbezüge neben die Naturaleinkünfte. Die Mahlzeiten waren erst gemeinsam im Refektorium; als dies abgeschafft wurde, erhielten die canonici kleine Zuschüsse zu ihrem Haushalt; die meisten derselben gehörten zu den regelmäßigen Bezügen; andere gingen auch spontan ein, wie Brot, Wein rc. Die Erträge der vakanten Pfründen fielen der Gemeinschaft der canonici zu.

Zu der Pfründe rechnet man neben andern Dingen auch:

1. die curia[2]. Wie bereits erwähnt, stellte Schäfer[3] fest, daß zum gemeinsamen Leben nur das dormitorium mitrechnete, so daß jeder eine eigene Wohnung haben konnte. Das Moritzstift[4] verlangte von jedem seiner Mitglieder, daß er eine eigene curia besitze. Jeder Novize, der noch nicht im Besitze einer eigenen Wohnung war, mußte durch einen Eid bekräftigen, daß er sich im Verlaufe eines halben Jahres eine solche kaufen werde; wenn keine frei war, mußte er

[1] Janicke-Hoogeweg I, 157. 275; IV, 448.

[2] Ebd. II, 1096. Doebner II, 18. 1056. 1067; IV, 291.

[3] Schäfer a. a. O.

[4] Janicke-Hoogeweg VI, 1548. Doebner II, 18. 1056. 1067. Unusquisque canonicus ecclesiae inantea gaudere volens fructibus et redditibus praebendae suae et eos more solito percipere, curiam habeat canonicalem, quam pro honore et utilitate nostrae ecclesiae inhabitet reparet et conservet. Si vero fuerit quis canonicus novicius curia canonicali carens . . . cur et . . . quod velit curiam canonicalem, si qua vacet, emere aut si ad praesens non vacaverit, extunc proxime vacaturam comparare.

wenigstens die nächst freie kaufen. Die übrigen Kanoniker mußten alle eine eigene Behausung besitzen, falls sie nicht ihrer Einkünfte verlustig gehen wollten, mußten sie reparieren und baulich unterhalten. Anderseits durfte nur derjenige eine camera besitzen, der die heiligen Weihen hatte (in sacris ordinibus est), wer im Vollgenuß einer Pfründe stand und wer dauernde Residenz hielt. Auch durfte keiner mehr als eine camera haben. Das Kreuzstift traf im Jahre 1398[1] betreffs seiner Kurien die Bestimmung, daß ein dem Kapitel angehörender Kanoniker, der im Besitze einer Klaustralkurie war, sie an einen Mitkanonikus verkaufen konnte, vorbehaltlich der Genehmigung seines Kapitels. Dasselbe Verkaufsrecht wurde auch den Testamentsvollstreckern eines verstorbenen Kanonikus eingeräumt. Dagegen durfte ein außerhalb des Kapitels stehender Mann eine solche Kurie weder kaufen noch verkaufen. Das Johannisstift kennt eine Verfügung[2], nach welcher alle diejenigen, welche kein eigenes Haus auf dem Damm oder bei der Kirche hatten, als nicht residierende Kanoniker angesehen und behandelt wurden. Das Veräußerungsrecht der curia, das im Kreuzstift streng verneint wurde, unterlag im Moritzkapitel keiner gleich strengen Auffassung. Daher konnte eine curia auch an einen Laien verkauft oder auch vererbt werden, und nur das beste Stück des Hausrats mußte in letzterem Falle dem Kapitel ausgeliefert werden. Trat unvorhergesehener Tod eines Stiftsherrn ein, so fiel der Nachlaß samt der curia dem Kapitel zu[3].

Eine wesentliche Bereicherung des Pfründeneinkommens bildeten die Einnahmen der verschiedenen Obödientäre aus den

---

[1] Doebner II, 1008: . . . nulla persona extra capitulum occupare debet aliquam curiam claustralem vel inhabitare modo aliquali neque habens curiam claustralem potest eam alicui extra capitulum obligare. . . . [2] Ebd. III, 322.

[3] Janicke-Hoogeweg I, 275.

2. Obödienzen[1]. Wir verstehen darunter solche Güter, welche aus dem Gesamtkörper des Kapitelsgutes losgelöst und einzelnen Kanonikern zur Bewirtschaftung und Nutznießung anvertraut wurden. Dieselben waren in der Regel sehr einträglich und obwohl die Obödientäre denjenigen Mitkanonikern, die nicht in dem Besitz einer Obödienz standen, große Abgaben daraus bezahlen mußten[2], blieb ihnen doch ein beträchtlicher Einnahmesatz übrig. Natürlich gab es darunter auch Obödienzgüter, welche ziemlich geringe Beträge abwarfen, und in vielen Fällen wurde der Obödientär dadurch

---

[1] Janicke-Hoogeweg I, 517; II, 1165. 1409; III, 741. 745; IV, 1510; V, 1195; VI, 438. Doebner II, 345; IV, 291.

[2] Die Abgaben aus den Obödienzen des Moritzstiftes sind uns durch eine Bestimmung bekannt. Sie waren festgesetzt je nach der Art des Obödienzinhaltes; so wurden aus einem Zehnten der oboediencia Stidiem jedem frater 6 Schillinge weniger 3 Obolen gegeben, aus zwei Hufen jedem Bruder 12 Denare; aus einer andern Obödienz erhielten alle Brüder je quattuor modios silliginis, quattuor ordei et quattuor avenae. Aus einer Obödienz, welche 12 Schillinge einbrachte, wurden jedem Kanonikus 6 Denare bezahlt; aus zwei Hofstellen gingen ein 4 Schillinge, 3 Hühner und 40 Eier bzw. 3 Schillinge, 2 Hühner und 30 Eier. Aus einer Obödienz von sieben Hufen wurden 64 Schillinge Zins bezahlt; daraus erhielt jeder Kanoniker in der Pfingstvigil 18 Denare, an Johannes Baptista 6 Denare und an zwei andern Vigilien je 4 Denare. Aus verschiedenen Obödienzen hatte die Gemeinschaft der Brüder den Nutzen, und der verwaltende Obödientär erhielt den Ersatz aus andern Gütern. Die Getreideeinkünfte aus einer Obödienz bei Alfeld aus vier Hufen erhielten die Brüder, aus drei weiteren erhielt der Obödientär ein Drittel, von welchem er jedem Bruder an St. Agnes 14 Denare, in cena domini 7 Schillinge zu zahlen hatte. Ein weiterer Getreidezins wurde an die Bäckerei verwiesen ad album panem. Eine Obödienz von drei Hufen brachte ein: X modios tritici, L silliginis, X ordei, L avenae, 3 porcos, 6 pullos, 3 ancas, III sexagenas ovorum; auch daraus waren alle Denarabgaben festgesetzt, darunter 1/2 Karren Weizen zum Weißbrod (Janicke-Hoogeweg III, 1409; V, 8).

sehr geschädigt, daß durch Unwetter und sonstige Störungen der Ertrag aus den Gütern stark beeinträchtigt wurde. In St. Moritz galt die Verpflichtung, pünktlich zu dem festgesetzten Termin die Präbende aus der Obödienz zu entrichten[1]. Wer dazu nicht imstande war, mußte das Kapitel sofort davon in Kenntnis setzen, so daß der Ertrag aus der Obödienz anderweitig verteilt werden konnte. Nur wer durch Brand oder sonstigen Schaden benachteiligt war, konnte vom Kapitel von dieser Verpflichtung enthoben werden, wenn er vor diesem und dem Dekan einwandfrei nachwies, daß der geringe Ertrag eine Zahlung unmöglich mache. Wenn zwei Kanoniker eine Obödienz gemeinsam besaßen und der eine starb, so erhielt der Überlebende die Obödienz alleine. Die Verteilung der Obödienzen ging nach einem bestimmten Modus vor sich[2]. Es erhielt nämlich der älteste Priester des Kapitels die erste freiwerdende Obödienz, der älteste Diakon die nächst freie und der älteste Subdiakon die dritte Obödienz; darnach ging die Reihe mit dem zweitältesten Priester weiter. Wurde nun z. B. ein Diakonus Priester, so rangierte er sofort als jüngster Priester. Wenn also nach seiner Weihe zum Presbyter eine Obödienz frei wurde und die Reihe gerade bei den Diakonen

[1] Janicke-Hoogeweg III, 741. Mitunter wird bestimmt, daß Obödientäre Anniversare festzusetzen haben, an welchen ihre Abgaben zur Verteilung kommen (ebd. III, 1165; V, 336).

[2] Cum vacare contigerit aliquam oboedientiarum, primo illam habebit maior presbyter, secundam, cum vacaverit, maior diaconus, terciam maior subdiaconus secundum ordinem et stallum eorundem . . . et ita gradatim descendendo ad personas singulas erit firmiter observandum. . . . Quodsi sacerdotum aut diaconorum sit minor numerus quam subdiaconorum et omnes habuerint oboedientias, contenti erunt, donec subdiaconi singuli singulas oboedientias sint adepti, et idem de sacerdotibus et diaconis fiet, si eorum numerus sit minor (Janicke-Hoogeweg III, 1165; IV, 1510).

war und somit ihn als ältesten Diakon getroffen hätte, so schied er trotzdem aus und erhielt eine Obödienz erst, wenn alle Priester vor ihm schon eine solche hatten. Dasselbe galt für einen, der vom Subdiakonat zum Diakonat emporstieg. Voraussetzung zum Erwerb einer Obödienz war die Anwesenheit des Kanonikers am Orte des Kapitels. Das Moritzstift besaß 16 Obödienzen[1], die an einzelne Kanoniker zur Verteilung kamen, die andern übrigbleibenden kamen der Allgemeinheit zugute, wobei bestimmte Vorrechte festgesetzt wurden. Das Kreuzstift traf 1285 eine ähnliche Verfügung über die Verteilung der Obödienzen[2] wie das Moritzstift, wobei dieselbe Reihenfolge beobachtet wurde, also Presbyter, Diakonus, Subdiakonus, und zwar nach dem Grundsatz der Anciennität. Dabei wurde kein Unterschied beobachtet, ob die freiwerdende Obödienz gut war oder schlecht, wer an der Reihe war, mußte sie annehmen. Tat er dies nicht, so galt sie trotzdem für angenommen, d. h. er wurde bei der nächsten Tournée einfach übergangen. Verweigerte ein Kanoniker die Annahme einer Obödienz, weil sie zu wenig einbrachte, so blieb sie in Händen des Kapitels; dieses konnte aus einer Anzahl solcher wenig einträglichen Obödienzen eine oder mehrere andere herstellen, welche von größerer Rentabilität waren. Wen die Reihe traf, der erhielt eine so neugebildete Obödienz.

[1] Sie enthielten folgende liegenden Güter: 1) 4 Hufen mit 2 Hofstätten, 2) ein Zehnteinkommen, 3) eine Wiese, 4) ein Allod mit 3 Hufen, 5) 4 Hufen, 6) ein Zehnteinkommen mit 2 Hufen, 7) 4 Hufen, eine Mühle, 4 weitere Hufen, 8) einen census, eine kleine Wiese, eine area, 2 Hufen, 9) ein Allod, 4 Hufen, eine area, 10) mehrere Dörfer, deren Güter nicht nach Maß angegeben sind, 11) 7 Lathufen, 12) ein officium, 13) eine curia, 2 Hufen und eine Hufe mit 5 Schillingen Zins, 14) eine area consulum mit Zubehör, 15) 5 Hufen, 16) 4 Hufen mit Hofstätten, ein kleiner Zehnten und eine weitere Hufe. Ihre Abgaben waren bestimmt (siehe Janicke-Hoogeweg III, 1409). Einige weitere Obödienzgüter des Moritzstiftes werden genannt in Doebner IV, 291.

[2] Janicke-Hoogeweg III, 741.

Alle Studenten, sowie diejenigen, welche Lizenz zur Abwesenheit hatten, und alle, welche den größeren Teil des Jahres residierten, galten als dauernd anwesend und hatten daher ein Anrecht auf eine Obödienz. Wer keine Residenz hielt, nicht in sacris war, d. h. hier wohl den Weihegrad des Subdiakonats nicht hatte oder im ersten Jahre seines Eintritts stand, war von dem Besitz einer Obödienz ausgeschlossen[1]. Die Präbende, die aus einer Obödienz gezahlt werden mußte, d. h. die Gesamtabgaben, die ein Obödientär aus derselben zu geben hatte, waren in der Regel für den einzelnen Fall bestimmt. Sie bestand gewöhnlich in Denaren, seltener in Getreide (siehe S. 24, Anm. 2).

Der dritte Bestandteil der Präbende waren:

3. die verschiedenen Nebeneinnahmen, die eine bedeutende Verstärkung des normalen Einkommensatzes ausmachten. Sie ergaben sich teilweise aus den Abgaben der Obödientäre an diejenigen Kanoniker, die keine oder noch keine Obödienz hatten,

[1] Si vero aliquis non hic sed alias ratione alterius beneficii per maiorem partem anni steterit, sive ad hoc habet licentiam, sive non habeat, illum absentem reputamus quantum ad hoc, quod capitulum oboedientiam eundem ex ordine contingentem in sua custodia habebit et sicut oboedientiarius ministrabit, et quod excrescet oboedientiarius obtinebit. Wenn ferner ein absens, dessen Obödienz das Kapitel in Verwahrung hatte, wieder Residenz halten wollte, erhielt er seine Obödienz zurück. Statuimus, ut in die Margaretae decanus et omnes canonici conveniant ad capitulum, et quibus videtur, quod de oboedienciis, quas tenent, praebendam non valeant ministrare, hoc tunc capitulo intimabunt. Si vero unus vel plures sint, semper unus adiungetur de capitulo, qui cum oboedientiario colliget annonam et quae derivantur et deductis expensis praebendam de residuo suo tempore ut melius potuerunt, fideliter ministrabunt, et de minutis cum oboedientiariis vel oboedientiario adiunctus a capitulo aequalem recipiet pro suis laboribus portionem (siehe Janicke-Hoogeweg III, 741).

aus Präsenzgeldern und dem Ertrag verschiedener Nebenämter, Einnahmen, die den Kanonikern regelmäßig zukamen; ferner aus dem Nachlaß verstorbener Brüder und den Gebühren, welche die neu eintretenden Kanoniker zu entrichten hatten. Die beiden letzteren Bezüge waren natürlich unregelmäßig. Betreffs des Nachlasses von Brüdern existieren mehrere Anordnungen[1]. Das Kreuzstift gab den Kanonikern die Erlaubnis, durch ein Testament ihren Nachlaß zu vergeben. Ein Kanoniker mußte zu diesem Zweck zwei Testamentsvollstrecker ernennen, von denen einer aus dem Kapitel sein mußte. Über den Nachlaß desjenigen, der ohne Testament starb, verfügte das Kapitel aus eigener Machtvollkommenheit, indem es ein Anniversar einsetzte[2]. Die Verfügungen, die ein sterbender Kanoniker traf, waren sehr verschiedenartig und umfaßten meistens die ganze oder einen Teil der beweglichen Habe. Eine Urkunde des Moritzstiftes[3] lehrt, daß ein Geistlicher die Hofstätte und den Hausrat testamentarisch einem Mitbruder vermachen und auch den Nachlaß teils einem Bruder, teils einem Freunde, Verwandten oder Diener, welche alle Laien sein durften, hinterlassen konnte. Nur mußte dann von dem vererbten Hausrat das pellicium melius und das superpellicium melius zum Nutzen der

[1] Aus dem Nachlaß des Dechanten Richard des Kreuzstiftes werden erwähnt: An seinem Anniversar wurden 7 Schillinge, 6 Denare verteilt an die Brüder, 6 Denare an die vicarii, 2 an den camerarius und campanarius, 10 Schillinge an die armen Schüler, 1 Schilling zu einer Kerze. Aus einer andern Summe desselben kamen 10 Schillinge an die armen Schüler, 10 an die anwesenden Brüder, den Vikaren 9 Schillinge 2c. Eine Kerze von 8 Schillingen sollte nachts vor dem Altar Beatae Virginis brennen (Janicke-Hoogeweg III, 851; ferner ebd. S. 1238, 1454). Aus einem andern Nachlaß bzw. an dem Anniversar des Verstorbenen erhielten unter anderem die Schüler 3 Schillinge, der Dekan eine Tischsemmel, 1/2 stopa vini, 2 Hühner, eines roh, das andere gekocht, und 2 Schillinge (ebd. IV, 263).

[2] Ebd. V, 1195. [3] Ebd. I, 275. 552.

Brüder zurückbleiben. Starb er ohne Testament, so fiel außerdem seine area an den Propst. Viele Testamente waren letztwillige Geldspenden. Für jeden verstorbenen Kanoniker wurde von den Testamentsvollstreckern ein Jahrgedächtnis an dem Todestage eingesetzt. Aus dem Vermögen des Verstorbenen wurde ein bestimmter Teil ausgeschieden, dessen Zinsen dazu verwandt wurden, diejenigen, welche an seinem Gedächtnistag teilnahmen, zu belohnen. Die eine Hälfte der zu verteilenden Denare oder Schillinge fiel an die Besucher der Vigil, die andere Hälfte an diejenigen, welche bei der Messe anwesend waren. Außer Geld waren auch Naturalien zur Verausgabung vorgesehen, z. B. Wachs zu Beleuchtungszwecken für den Altar, an dem die Feier stattfand usw.[1]

---

[1] Janicke-Hoogeweg III, 654. 851. 1230. 1258. 1454. Doebner I, 202. 521; II, 32. Als Gegenleistungen für den Empfang des Geldes wurden außer der Forderung der Anwesenheit z. B. verlangt: das Lesen einer Seelenmesse von den Vikaren, von den Schülern das Lesen eines Psalters. Nach Erledigung ihrer Aufgabe erhielten diese Schüler Semmeln und Bier (III, 1454). Als Naturalleistungen an Gedächtnistagen s. Mauritii sind genannt: an jeden Kanonikus ein cuneus praebendalis, ein pullus caritatis, ein quartum vini rc.; ferner wurden vier Kerzen gestiftet zur Beleuchtung während der Feier. Eine ungewöhnlich reiche Stiftung bei der Gründung einer Messe und eines Jahrgedächtnisses wurde durch Propst Otto von Wohldenberg s. Mauritii vorgenommen. Die Geistlichen aller Kirchen Hildesheims sollten in der Domkirche zusammenkommen und die Messe de beata virgine singen, wobei das Introitus, Kyrie, Gloria rc. bestimmt waren; genaue Angaben über allgemeine Kniebeugen, allgemeinen Gesang und Einzelgesang waren gegeben. Aus dem dazu gestifteten Zins wurden die Distributionen an die einzelnen Teilnehmer bezahlt (Janicke-Hoogeweg IV, 263). Wer in der Anniversarmesse nach dem Evangelium kam oder in der Vigil nach der siebten Lektion, ging seiner Präsenzgelder verlustig. — Aus dem Jahre 1423 kennen wir eine Gedächtnisfeier verstorbener Vikare und Wohltäter des Moritzstiftes, welche, altem Herkommen entsprechend, von den Vikaren abgehalten wurde. Dafür bezogen sie eine mussaria

In enger Beziehung zu dieser Institution stand das sogenannte Gnadenjahr. Man versteht darunter eine Einrichtung, wonach das Einkommen einer durch Tod, Wechsel oder Abwanderung erledigten Pfründe 30 Tage nach dem Todestage ein Jahr lang gesammelt wurde teils zum Nutzen der Kirche, teils auch zu andern Zwecken, wie Bezahlung von Schulden des verstorbenen Kanonikus, Jahrgedächtnis usw.[1] Im Moritzkapitel wurde dann ein annus gratiae gewährt, wenn z. B. ein Kanoniker vor St. Jakobus starb, weil er dann schon angefangen hatte, die Einkünfte des folgenden Jahres zu genießen[2]. Das Gnadenjahr wurde auch bei Obödientären gehalten. Das Johannesstift hat zeitweilig zwei Gnadenjahre eingesetzt, hauptsächlich wenn damit Schulden von Kanonikern bezahlt werden sollten[3], oder zum Nutzen der stark verarmten Kirche, d. h. zugunsten der fabrica, Ornamente oder sonstigen Zwecken.

---

genannte Spende aus den Almosen, die an die Stiftskirche fielen (Doebner III, 1040). Als Legat eines Dekans kennen wir ein Vermächtnis, wonach aus einer Summe von 20 Pfund wöchentlich drei Messen gelesen werden sollten, und zwar vom hebdomatarius der vergangenen Woche (Janicke-Hoogeweg III, 74).

[1] Ebd. II, 745; III, 514; VI, 1099. Im Moritzstift wurde bestimmt, daß alle Einkünfte eines Gnadenjahres zugunsten des Toten galten (d. h. seiner Erben), exceptis carnibus, piscibus, pane, ovis et ovibus, aucis, pullis etc., alles, was gegessen und getrunken werden kann, das fällt an die lebenden Nachfolger des Toten. Letztere erhalten auch dessen linum, gramina, ligna, pisca, fabas et alia legumina (III, 1099). [2] Janicke-Hoogeweg III, 1534.

[3] Doebner I, 367. Hatte ein canonicus Schulden, so verfügte das Stift s. Crucis derart, daß der Erlös des ersten Gnadenjahres an das Kapitel fiel; ein zweites Gnadenjahr wurde zur Deckung der Schulden gesammelt. Hatte er sehr große Schulden, so wurde der Ertrag beider Jahre dafür verwendet, und der Rest gehörte dem Kapitel. War ein Kanoniker schuldenfrei, so konnte er testamentarisch über das zweite Jahr verfügen. Einem lebenden Kanoniker, welcher Schulden machte, durfte das halbe Einkommen zur Deckung derselben entzogen werden.

Neben dem Anspruch auf eine Pfründe stand den Kapitelsmitgliedern die

b) vox et votum im Kapitel zu[1]. Zur Erledigung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben, soweit nicht der Propst persönlich dazu befugt war, waren sogenannte Kapitelsversammlungen festgesetzt, bei der die einzelnen Kanoniker, die bereits eine Pfründe hatten, beschließende Stimme hatten. Da dieses Recht der Abstimmung in der Kapitelsversammlung sehr wesentlich war, wurde es sehr häufig den Kanonikern zur Strafe entzogen, so wenn ein canonicus absens Präsenzgelder erschlichen hatte, wenn er Villikationen oder Obödienzen außerhalb des Kapitels belastete u. ä. Das Stimmrecht blieb dem betreffenden so lange entzogen, bis er den Schaden wieder ersetzt hatte.

c) Schließlich konnte der Stiftsherr noch einen stallum, einen Platz, im Chore beanspruchen. Die einzelnen Plätze zur Rechten und Linken des Altares innerhalb des Chores waren für die Kanoniker bestimmt und dem Range nach verteilt, wobei der Propst und der Dekan im ersten Stuhle einander gegenüber saßen. Die übrigen Dignitäre folgten dem Range nach, die einzelnen Kanoniker nach der Reihenfolge der Anciennität.

§ 4.

Die Pflichten der Kapitelsmitglieder.

a) Die erste und Hauptpflicht eines jeden Kanonikers war natürlich der Dienst am Altar, das sogenannte divinum officium, zu welchem man noch die Teilnahme an der Vorlesung des täglichen Kapitels rechnete[3]. Allmählich konzentrierte sich dieser Dienst zum Lesen der täglichen Messe.

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1133; IV, 918; V, 553. 1195 ꝛc. Doebner II, 308. [2] Ebd. IV, 918; V, 553. [3] Ebd. I, 557.

Dabei entwickelte sich nun eine bestimmte Reihenfolge, indem jeder Kanoniker, der Presbyter war, abwechselnd die ganze Woche hindurch den Dienst versah. Er bekam daher den Namen hebdomatarius. Wer nicht gerade diesen wöchentlichen Dienst hatte, mußte doch der missa conventualis, d. h. der offiziellen Messe, welche im Namen des Kapitels und vor sämtlichen Mitgliedern abgehalten werden mußte, beiwohnen und an den kanonischen Stunden teilnehmen[1], wobei man sich aber auch durch einen vicarius vertreten lassen konnte.

In St. Moritz hatte der Priester, der die Messe für die eine Woche las, keine weitere Verpflichtung mehr während dieser Zeit. Neben dem diensttuenden Presbyter las ein Diakon das Evangelium und ein Subdiakon die Epistel[2]. Bei Festen, Anniversarien 2c. bestand der Dienst in Vigil, Matutin und Vesper[3]. Die Verpflichtung zu der Einhaltung der kanonischen Stunden wurden, wie uns sehr häufige Übertretungen beweisen, sehr oft umgangen. Um daher die Geistlichen zu einer möglichst pünktlichen Teilnahme anzuhalten und anzuregen, setzte das Kapitel Geldspenden in ganz beträchtlicher Höhe fest für diejenigen, welche während der Dauer der geistlichen Handlung in dem Chor anwesend waren. Diese sogenannten Präsenzgelder kamen

---

[1] Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten a. a. O. und Janicke-Hoogeweg III, 1230. Doebner I, 55. Der sacerdos hebdomatarius hatte unter anderem die Verpflichtung, jeden Sonntag die Kranken zu besuchen mit Weihwasser, mit ihnen zu beten und den Segen über sie zu sprechen.

[2] Janicke-Hoogeweg III, 1230. Si contigit, aliquam sacerdotem signari ad missam pro hebdomada, nolumus, quod talis ad vicem aliam obligetur. Item si aliquis diaconus vel subdiaconus ad chorum pro ebdomata signetur, ad aliam vicem evangelii sive epistulae nolumus assignari.

[3] Ebd. III, 1230.

während des Gottesdienstes zur Verteilnng, gewöhnlich gegen Ende und bildeten eine willkommene Einnahme[1].

b) Wie bereits berichtet wurde, mußte der Stiftsherr eine Reihe von Abgaben an das Kapitel entrichten, so z. B. die Zahlung der Präbende aus der Obödienz, die Aufnahmegebühr als Novize, die Abgaben, die ein Kanoniker beim Antritt eines neuen Kanonikats bezahlte und solche, die aus dem Erwerb von Erbschaften stammten. Im Andreasstift mußte jeder, der ein erledigtes Kanonikat antrat, zuvor eine Mark Silber bezahlen. In St. Moritz mußten sogar sechs Mark an die Fabrik und drei Mark für den Schmuck der Kirche abgegeben werden. Auch Naturalabgaben an sämtliche Kanoniker werden genannt[2].

c) Eine wesentliche Anforderung, die das Kapitel an seine Mitglieder stellte, war die sogenannte Residenzpflicht. Je mehr sich die einzelnen Stifter von der vita communis abwandten, um so mehr riß die Unsitte ein, die aus dem Amt, dem divinum officium, sich ergebende Notwendigkeit, die Residenzpflicht, zu umgehen und anderwärts sich ein angenehmeres Leben zu verschaffen, frei von unangenehmer Kontrolle. Da man ja doch die Pfründeneinkünfte bezog, nahm man es mit der Verpflichtung dauernder Anwesenheit nicht genau und Propst und Kanoniker wetteiferten darin, ihre Kräfte dem Kapitel zu entziehen und an Plätzen freier Wahl zu leben. Vielfach kam es auch vor, daß ein einzelner Stiftsherr mehrere Kanonikatsstellen zugleich besaß und deshalb nicht an beiden Orten zugleich residierend sein konnte. Zwar

[1] ... ministrabuntur ... missa completa personis praesentibus et in finem missae persistentibus ... duae dischsemelen, stopa vini, quattuor solidi et quattuor pulli caritatis ... (Janicke-Hoogeweg I, 693; IV, 263. 1475 2c.). Zu den Präsenzgeldern kommen in St. Andreas noch ein Drittel der Zuwendungen an das Stift, zwei Drittel werden für Güterverkauf reserviert.

[2] Janicke-Hoogeweg VI, 1490.

verbot der Papst streng[1], daß ein Kanonikus mehrere Ämter zugleich verwaltete; doch kümmerte man sich wenig darum, weil auch die Päpste selbst dem Gebot zuwiderhandelten. Da infolgedessen die kirchlichen Funktionen sehr beeinträchtigt wurden, so mußte dagegen Abhilfe geschaffen werden in energischer Form. Das Moritzstift[2] setzte zur Abstellung der Unsitte ein Kollegium von drei Kanonikern unter Leitung des Dekans ein, welche beauftragt wurden, unter anderem auch die Einkünfte aus den Pfründen der Abwesenden zu sammeln[3]. War man im Zweifel, ob ein Kanoniker, welcher längere Zeit vom Orte des Kapitels fernblieb, als abwesend zu bezeichnen war[4], so traten diese drei collatores mit dem Dekan zu einer Besprechung zusammen und fällten innerhalb 14 Tagen die Entscheidung darüber. Von drei zu drei Jahren sollten diese collatores neu gewählt werden; ihre Wahl erfolgte in der Woche vor Lätare[5] im Kapitel, dessen einfache Majorität entschied. Der Gewählte war verpflichtet, sein Amt gewissenhaft auszuüben und konnte im Weigerungsfalle vom Dekan zum Gehorsam gezwungen werden. War die betreffende Kommission in der Beratung uneinig, so sollte Dreiviertel-Majorität entscheiden. Bei

[1] Janicke-Hoogeweg V, 1152. Durch das Laterankonzil 1179 wurde allgemein festgesetzt, daß jeder Inhaber eines Benefiziums verpflichtet sei, Residenz zu halten. Dadurch sollte auch der Mißstand beseitigt werden, Kanonikatsstellen durch Vikare versehen zu lassen. [2] Ebd. V, 1152.

[3] Ebd. III, 1133. Doebner II, 16. Außer den Pfründen der Abwesenden sammelten sie noch die Erträge der Gnadenjahre und alles, was dem gemeinsamen Nutzen der Brüder zugesprochen wurde.

[4] Item si aliquis plura habens domicilia prope vel remotius posita, quorum occasione abstractus nunc veniens nunc recedens hoc saepius faciendo choro et capitulo ac aliis ecclesiae nostrae negociis cum ceteris praesentibus more consueto non intersit, an talis pro praesente an absente sit habendus....

[5] Sechs Tage vor dem Sonntag Lätare.

hälftiger Stimmenteilung hatte der Propst die Entscheidung; war er abwesend, ein an seiner Statt gewählter Kanoniker. Die collatores, deren mindestens drei bei jeder Beratung anwesend sein mußten, hatten das Recht, im Zweifelsfalle, d. h. wenn ein Fall vorkam, auf den die Statuten nicht paßten, über das Statut hinaus eine Entscheidung zu fällen. Diese Männer sammelten also die Pfründeneinkünfte der abwesenden Kanoniker, deren eine Hälfte dem gemeinsamen Nutzen, vor allem der fabrica, diente. Jährlich vor St. Jakob fand die Verteilung des Erlöses an die vom Kapitel Bestimmten statt. Ausgenommen waren natürlich alle Abwesenden, außer den studentes und dem häufig wegen Verwaltungsgeschäften abwesenden Propst, die beide als anwesend galten. Jeder abwesende Stiftsherr, mag er Erlaubnis zur Absenz vom zuständigen Dekan haben oder nicht, hatte die Pflicht, sein Amt auf eigene Kosten durch einen stellvertretenden Vikar ausüben zu lassen. Tat er dies nicht, so bestellte der Dekan einen solchen und bezahlte ihn mit der zweiten Pfründenhälfte, die sonst dem abwesenden Kanoniker zugefallen wäre. Jeder absens, der zufällig an einem Tage anwesend war, an dem wöchentliche Denare oder sonstige Präsenzdistributionen abgegeben wurden, hatte an denselben keinen Anteil. Er erhielt nur die halbe Pfründe und die Hälfte des Getreides, das als Haushaltungszuschuß jedem gewährt wurde. Alle diejenigen, welche aus Anlaß eines Gelübdes oder aus andern notwendigen Gründen mit Erlaubnis bis zu einem halben Jahre entfernt blieben, galten nicht als absentes, mußten aber auf die wöchentlichen Denare verzichten. Wer länger wegblieb, galt als absens. Der Dekan hatte das Recht, den betreffenden Kanoniker mit vierzehntägiger Frist zur Rückkehr zu mahnen. Wer unrechtmäßigerweise sich Einkünfte erschlich, wie sie nur die Anwesenden bezogen, verfiel schwerer Strafe.

Das Kreuzstift stellte im Jahre 1209 die Bedingung der Residenz statutarisch wieder fest[1]. Jeder neu aufgenommene Kanoniker mußte dauernde Anwesenheit versprechen; wer das Versprechen brach, ging der ganzen Einkünfte verlustig, die dann an die Brüder fielen. Der Stiftsherr, der in einem andern Stift ein Kanonikat antrat, mußte auf seine Pfründe in s. Crucis verzichten. Im Jahre 1255 wurden an demselben Stift die Präbenden der Anwesenden mit denen der absentes aufgebessert. Zwei Kanonikern, welche Lizenz zur Abwesenheit hatten, wurde dieselbe entzogen und der Auftrag erteilt, persönlich zu erscheinen und den Chordienst auszuüben[2]. Das Statut vom Jahre 1366[3] stellte fest, daß, wer den größten Teil des Jahres vor St. Jakob residierte, als anwesend galt. Das Andreasstift reservierte für seine abwesenden Kanoniker die halbe Pfründe und das halbe Präbendalgetreide; die andere Hälfte blieb dem Kapitel. Wer ohne Erlaubnis des Dekans abwesend war, verlor alle Rechte der administratio und perceptio; die andern erhielten ihre Hälfte vom cellerarius[4].

Im Johannisstift galt nur derjenige Kanoniker als anwesend, welcher ein Haus auf dem Damm oder bei der Kirche besaß und auch dort seinen Wohnsitz hatte[5].

§ 5.

Die Neubesetzung von Kanonikatsstellen.

Jedem Kapitel stand das Recht zu, die Kanonikatsstellen, die durch Tod oder Wechsel frei wurden, durch Neuwahl eines Stiftsherrn zu ergänzen. Die Zahl der Stellen

[1] Janicke-Hoogeweg I, 634.

[2] Ebd. II, 961; IV, 851. [3] Ebd. V, 1195.

[4] Ebd. IV, 115. Doebner II, 308.

[5] Doebner III, 322. In demselben Stift wurde 1351 eine Aufforderung erlassen, daß die zerstreuten canonici zurückkehren und ihren kirchlichen Dienst wieder aufnehmen sollten (Doebner II, 69).

richtete sich im allgemeinen wohl nach der Zahl der vorhandenen Pfründen; mitunter wurden auch noch, falls diese Zahl schon erreicht war, sogenannte Exspektanzen gewährt[1]. Letzteres Recht, einem Kanoniker zur Belohnung ein Kanonikat in Aussicht zu stellen, hatte sich besonders der Papst reserviert[2], und machte davon im Laufe der Zeit ausgiebigen Gebrauch. Dem Kapitel oblag in diesem Falle nur die formelle Einführung des Kanonikers.

Auch der Bischof beanspruchte das Recht, bei der Neuwahl von Kanonikern in einzelnen Stiftern mitzusprechen. So gestattete z. B. Bischof Guido dem Andreasstifte die Errichtung von Kanonikaten, eine Erlaubnis, die doch zur Voraussetzung hat, daß das betreffende Stift erst bei dem Bischof die Erlaubnis zu dieser Amtshandlung eingeholt hat. Im allgemeinen aber war es das Kapitel, welches das Recht der Neuaufnahme von Kanonikern im Verlauf langer Jahre erworben hatte und nunmehr ausübte. Selten gewährte es einem Kanoniker die Anwartschaft auf eine noch nicht

[1] Janicke-Hoogeweg III, 938.

[2] Im Jahre 1245 beauftragte Innozenz IV. den Dechanten und das Kapitel s. Crucis, dem Kleriker Magister Gerhard die nächsterledigte Pfründe zu geben. 1246 folgte eine Nachricht, die das Kreuzstift von derVerpflichtung entband, durch päpstliche Urkunden zur Aufnahme oder Provision eines Klerikers sich zwingen zu lassen. Aber noch von demselben Jahre stammt ein neuer Auftrag des Papstes, den Kleriker Johann de Queren als Kanonikus aufzunehmen und ihm eine Pfründe zu verleihen. 1248 wurde das Kreuzstift veranlaßt, dem Magister Gottfried von Bremen das Kanonikat des Hartmann von Minden zu geben, das letzterem genommen wurde wegen mangelnder Residenz. Derselbe Papst gab einem gewissen Simon von Paderborn den Auftrag, dem gegenwärtigen Dechanten des Johannesstiftes, für den sich der Bischof von Hildesheim und Herzogin Sophie von Brabant verwendet hätten, zwei Pfründen in Deutschland zu verschaffen (Janicke-Hoogeweg II, 728. 761. 768. 812. 859; IV, 799. 841. 918; VI, 1513).

erledigte Pfründe; denn gewöhnlich waren damit Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden. Deshalb beschloß auch das Moritzstift im Jahre 1291, in Zukunft von solchen Anwartschaften abzusehen, weil die Zudringlichkeit der Bitten solcher Exspektanten mitunter recht lästig werden konnte[1].

Unter normalen Umständen kamen gewöhnlich solche Kandidaten für die Besetzung einer Stiftsstelle in Betracht, welche den üblichen Weg der scola innerhalb des Stiftes hinter sich hatten. Wenn der Stiftsschüler die vorgeschriebene Zeit in der Schule zugebracht hatte, konnte er auf Grund einer Kapitelswahl emanzipiert, d. h. in die Reihen der Kanoniker aufgenommen und mit einer Pfründe und den andern Rechten der Stiftsherren ausgestattet werden[2]. Ein solcher Novize sowie jeder neu eintretende Kanonikus und sogar jeder, der eine Dignität antrat, mußte vor Antritt seines Amtes in die Hand des Dekans einen Eid ablegen auf das heilige Evangelium, daß er getreu den Statuten leben wolle. Noch vor der Installation mußte er den vorgeschriebenen Weihegrad, wohl des Subdiakonats, nachweisen[3].

Selbstverständlich war, daß jeder canonicus novicius die Residenzpflicht versprechen mußte, die auch den andern Kanonikern streng auferlegt war[4]. Außerdem hatte ein jeder eine bestimmte Aufnahmegebühr an das Kapitel zu bezahlen, die

[1] Ne vero propter inportunitatem petencium, quando nulla apud ipsos vacat praebenda, aliqua electio attemptetur.... Janicke-Hoogeweg III, 938.

[2] Hinschius, Kirchenrecht Bd. II.

[3] Ego iuro quod de cetero ero fidelis huic ecclesiae ac concanonicis meis iura ac privilegia pro posse meo defendam et infrascripta statuta servabo, sic me deus adiuvet et haec sancta evangelia. Si vero non est in sacris, praestabit illud quando se petit installari (Janicke-Hoogeweg VI, 1490).

[4] Ebd. I, 634.

in den einzelnen Stiftern verschieden hoch war[1]. Sie floß entweder in die fabrica oder diente zur Anschaffung von Ornamenten oder ähnlichen Zwecken. Im Andreasstift[2] wurde 1 Mk. Silber, im Moritzstift 6 Mk. für die Fabrik und 3 Mk. für den Schmuck erhoben[3]. Von der Verpflichtung aller Kanoniker, also auch der Novizen, eine eigene curia besitzen zu müssen, ist schon früher gesprochen.

Nicht in allen Fällen gewährte das Kapitel dem neu aufgenommenen Kanoniker die Rechte, die die Stiftsherrenstelle mit sich brachte, ohne weiteres. Wir begegnen mehreren Bestimmungen, daß der Antritt des Genusses einer Pfründe in St. Andreas erst geschehen konnte, wenn die zweite Pfründe vakant war; während der ganzen Zwischenzeit flossen die Einkünfte der ersten Pfründe in die Kapitelskasse. Die zweite Pfründe wurde erst vergeben bei Vakanz der dritten rc. Diese Bestimmung läßt eine große Armut des betreffenden Stiftes vermuten[4].

Als Voraussetzung bei der Übergabe einer Kanonikatsstelle galten die Vorschriften, die das kanonische Recht herausgebildet hatte, wie eine bestimmte Altersstufe, eheliche Geburt und untadeliger Lebenswandel[5]. Namentlich die erstere Vorschrift ist wiederholt umgangen worden, so daß Maßregeln dagegen ergriffen werden mußten.

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1145; IV, 115. Wer im Kreuzstift zu einem Kanonikat kam, zahlte 4 Mk. für clenodia, sowie den beiden Lektoren und dem campanarius Kleider, und zwar innerhalb eines Monats, wenn er nicht der Präsenzien verlustig gehen wollte. Ebd. V, 1195. Außer dieser Gebühr zahlte jeder Novize jedem Kanonikus eine stopa Wein. [2] Ebd. III, 1145.

[3] Ebd. VI, 499. Außerdem mußte er jedem Kanonikus eine stopa vini geben, jedem Vikar, Lektor und Kampanar ein Viertel Wein, sowie den zwei Lektoren und Kampanar Kleider.

[4] Ebd. IV, 115.

[5] Hinschius, Kirchenrecht Bd. II.

§ 6.

Die Vikare.

Das Amt eines Vikars, der für gewöhnlich die Priesterweihe haben mußte[1], bestand hauptsächlich in der stellvertretenden Erledigung des Amtes desjenigen, dem er als vicarius zugeteilt war. Wir unterscheiden dabei vicarii perpetui[2], welche dauernd am Ort ihrer Anstellung fungierten, und solchen, die nur zeitweise eine Vertretung ausübten. Häufig begegnen wir dem capellanus des Propstes als vicarius perpetuus, der dann die Seelsorgegeschäfte des Propstes übernahm, soweit diese noch nicht auf den Dekan übergegangen waren, wie wir es z. B. in einer Urkunde des Andreasstiftes[3] von 1200 sehen. Dort war ein Priester als Vikar Stellvertreter für den Propst und beauftragt, den das Plebanat ausübenden Dekan gegen angemessene Bezahlung bei der Seelsorge zu unterstützen. Doch hatte der Dekan, wie deutlich ersichtlich, die Hauptaufgabe gegenüber den Kirchenbesuchern, wie Beichthören, Taufen, Krankenbesuchen, Beerdigungen ꝛc. Der Zweck der Einrichtung von Vikariatsstellen war dadurch gegeben, daß die Vikare den durch Krankheit, Studium oder sonstige Gründe an der Anwesenheit verhinderten Kanoniker vertraten. Ihr Amt war dann dasselbe wie das des Stiftsherrn, d. h. sie hatten bestimmte Messen zu lesen, Chordienste zu leisten und ähnliches[4]. Wenn ein Bischof, Kanoniker oder das Kapitel an einem Stift eine neue Vikarie errichteten,

[1] Janicke-Hoogeweg IV, 636; V, 686. Wenn für einen vicarius eine zeitweilige Absenz nötig wurde, so hatte er einen Vertreter aus dem Kollegium zu stellen, der seine Einkünfte sammelte. Ein Drittel derselben fiel an die Fabrik, dann erhielt der Vertreter seine Entschädigung: der Rest blieb dem vicarius.

[2] Ebd. IV, 636. 686. Doebner I, 761; II, 123.

[3] Janicke-Hoogeweg I, 557.

[4] Ebd. III, 555.

reservierten sie sich gewöhnlich das Recht der Präsentation und trafen wohl auch Bestimmungen, an wen dieses Recht nach dem Tode des Stifters fallen sollte[1]. Diese Rechtsnachfolger erhielten dadurch die Freiheit, einen idoneus presbyter vorzuschlagen. Alle Vikare schliefen im gemeinsamen Dormitorium, hatten aber daneben noch eine curia zur Bewohnung[2]. Die geistlichen Pflichten der Vikare und ihre Einkünfte und Abgaben sind uns für mehrere Stifter überliefert. So erhielt der Vikar einer im Jahre 1369 in St. Moritz gegründeten Vikarie das Einkommen aus mehreren Gütern zugewiesen. Für den Fall, daß die Einkünfte sich höher beliefen als 5 Pfund Hildesheimer Denare, sollte er drei Jahre lang jedes Jahr dem Dekan mehrere Scheffel Getreide abliefern, im Wert von zusammen 31 Denaren und einen weiteren Scheffel von 1 Schilling Wert. Nach Ablauf der drei Jahre konnte er die Einkünfte eines einzelnen der drei Jahre nach Belieben zusammenfassen und darnach die neuen Abgaben berechnen lassen[3]. Der vicarius der Vikarie am Taufbecken St. Moritz mußte täglich eine bestimmte Messe lesen, sollte aber sonst zu keiner andern Zelebration verpflichtet werden.

Im Kreuzstift, im welchem im ganzen acht Vikare angestellt waren, las der Priester einer Vikarie zweimal wöchentlich eine Messe. Fiel ein Fest auf einen dieser Tage, so mußte er auch die Vigil mit der Messe halten. Er hatte, wie

[1] Janicke-Hoogeweg I, 655; III, 555; IV, 636; V, 701. 686. Der Stifter einer Vikarie wahrt sich gewöhnlich das Recht der Kollation, d. h. der Verleihung der Vikarie, ein Recht, welches in der Regel nach des Stifters Tod dem Kapitel zufällt. Im Moritzstift stellt das Kapitel im letzteren Falle einen commissarius auf, der die wöchentlich genau fixierten Messen liest und abwechselnd auch dem vicarius summus helfen soll (ebd. I, 690. Doebner V, 339).

[2] Doebner I, 655. 761. 771.

[3] Ebd. S. 610. Janicke-Hoogeweg V, 703.

jeder andere Vikar, die Chorpflicht und mußte, wenn er von einem Kanonikus gebeten wurde, für ihn zu zelebrieren, der Bitte stattgeben[1]. Im Anfang des 13. Jahrhunderts wurde ebenda ein Meßpriester angestellt aus 24 Mark Einkünften, der wöchentlich sechs Messen und eine pro defunctis zu lesen hatte.

Jeder vicarius des Stiftes zahlte eine halbe Mark Aufnahmegebühr, in St. Moritz mußte jeder eine ferto Silber zahlen an die andern Vikare[2].

In St. Johann wurden unter andern zwei Vikare angestellt mit ganz bestimmtem Zelebrationsauftrag. Sie mußten seltsamerweise die Kerzen, Oblaten, den Meßwein, die Paramenten und Bücher zum Gottesdienst selbst stellen, falls diese in der Kirche nicht zu haben waren.

§ 7.

Die Stiftsschüler.

Zwar nicht als vollgültige Mitglieder, aber doch als zu dem Kreis des Kapitels gehörend, galten die scolares, die Stiftsschüler, welche viel länger und strenger nach der Vorschrift der vita communis leben mußten. Von ihnen sind diejenigen Kanoniker auszunehmen, welche als studentes, um einen akademischen Grad zu erwerben, Universitäten besuchten[3]. Die Schüler waren die Zöglinge des Stiftes, die zur Vorbereitung für ihren späteren kanonischen Beruf die Stiftsschule besuchten; sie standen unter Leitung des Scholastikus, der dieselben im Namen des Kapitels aufnahm[4]. Die

[1] Janicke-Hoogeweg III, 555. Die Kollation dieser Vikarie hatten Dekan, Scholastikus und Kantor. Betr. Aufnahmegebühr siehe ebd. VI, 865. [2] Ebd. S. 411.

[3] Ebd. III, 1133. 1230 ꝛc. [4] Ebd. VI, 1361.

Anzahl der neuaufzunehmenden Scholaren war wohl beliebig, wenigstens begegnet uns nur einmal ein Beeinträchtigungsversuch von seiten des Domscholasters gegen den Scholaster s. Andreae; doch wurde dessen Anmaßung bald in die gebührlichen Grenzen zurückgewiesen[1]. Der Scholastikus hatte die Leitung der Schüler während des Unterrichts und außerhalb. Er hatte dafür zu sorgen, daß sie jeden Tag im Kapitel die ganze Regel vorlasen, d. h. ein ganzes Kapitel jeden Tag[2]. Die Schüler mußten während des Aufenthaltes in der Kirche Ordnung und Zucht zeigen; aus wichtigen Gründen konnte der Scholastikus mit dem Kantor einen Schüler aus der Schule ausschließen. Zu bestimmten Zeiten mußten sie sich einer Prüfung unterziehen, die der Kantor abnahm[3]. Lizenz zur Abwesenheit gewährte der Kantor, der Schüler mußte aber vorher einen andern beibringen, der für ihn seine Aufgaben im Chor für die Dauer seiner Abwesenheit erfüllte. Der Schule wurden zahlreiche Stiftungen zugewandt, die alle zu einem Fonds zusammenflossen zu gemeinsamem Nutzen der Scholaren, besonders der armen, für welche öfters Stiftungen gemacht wurden[4]. Das Moritzstift kannte eine Verfügung[5], wonach ein procurator scolarum die den armen Schülern gemachten Zuwendungen sammelte und davon 70 Schillinge im ganzen an den magister scolarum bezahlte als Schulgeld (pretium) für 20 Schüler in dem Stift, so daß also diese 20 kein pretium scholasticum mehr zu zahlen hatten. Die fehlenden 10 Schillinge (für 20 Schüler wurden vier Pfund erhoben) mußten von den

[1] Janicke-Hoogeweg II, 254. Doebner I, 104.

[2] Janicke-Hoogeweg III, 1230.

[3] Ebd. VI, 1361.

[4] Ebd. II, 656; III, 388. 846; IV, 263. 1010; V, 993. Doebner I, 348. 413. 418. 430. 788; III, 22.

[5] Janicke-Hoogeweg IV, 1010.

Schülern in Denaren oder Naturalien abbezahlt werden[1]. Was an Zins über 70 Schillinge einging, fiel dem procurator scolarum, d. h. dem Verwalter der Scholareneinkünfte, zu. Manche Vermächtnisse an die Schule galten bestimmten Zwecken, wie der Errichtung eines Scholarenzimmers, der Erwärmung desselben usw.[2]

Eine eigentümliche Einrichtung war die Wahl eines sogenannten Knabenbischofs[3]. Zum Scherz und zur Unterhaltung wählten die Schüler manchmal zu dem Tag der Unschuldigen Kinder einen Kanoniker, der erst emanzipiert worden war, aber den vorgeschriebenen Weihegrad noch nicht hatte. Derselbe mußte für die Unterhaltung sorgen und hatte dabei oft so große Ausgaben, daß das Kapitel dagegen einzuschreiten genötigt war durch Festsetzung einer bestimmten Abgabe des Scholarenbischofs, die nicht überschritten werden sollte. Wie

[1] Sed quia dicta pecuniae summa se ad quattuor talenta plene non extendit, ad quae pretium dictarum viginti personarum se prius extenderat plenarie, dabunt iidem scolares in claustro magistro minutam iustitiam sicut locati scilicet quater in anno pastum, qualibet vice eorum duos denarios, ter in anno gratiam, qualibet vice quilibet denariorum unum, ut sic defectus pretii suppleatur; reliqua vero minuta dabunt sicut consueverunt prius bis in anno cantuales videlicet in adventu quivis tres denarios, et in quatragesima similiter quivis tres denarios.... Wenn ein Schüler seine candela nicht selbst stellen und den Rest derselben nach der Beleuchtung dem magister abgeben will, zahlt er 4 Denare; dann stellt dieser die candela (Doebner I, 788; Janicke-Hoogeweg IV, 1010).

[2] Doebner I, 202; Janicke-Hoogeweg II, 656.

[3] Ebd. III, 506; V, 1195. Doebner I, 366; II, 1008. In dem Wunsche, die schweren und unnützen Abgaben, die den Eltern und dem Erwählten zur Last fallen, abzustellen, beschloß das Kapitel, daß jeder, der unter dem Zwange der Schule erwählt wurde, eine Abgabe von 4 Mark zu bezahlen hatte an zwei Terminen, und zwar eine Mark für die Schüler und 3 Mark zum Schmuck der Kirche.

„fröhlich und lustig“ es zum Teil bei diesen Unterhaltungen zuging, zeigt ein Verbot des Kreuzstiftes, wonach die Schüler angehalten wurden, zur Unterhaltung des Festfeuers am Tage der Unschuldigen Kinder nicht mehr die Zäune abzubrechen und die Türen der Häuser auszuheben. Als Strafe wird mit Exkommunikation gedroht[1]. An einer andern Stelle lesen wir, daß einige Schüler (disciplinam abhorrentes!) nach Köln entflohen[2].

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Kapitelämter.

Dem Kapitel als Selbstverwaltungsorgan oblag als vornehmste Aufgabe die Verteilung der verschiedenen Ämter und Ehrenstellen. Da naturgemäß bei einem so ausgedehnten Verwaltungsgebiet nicht alles von einem Manne geleitet werden konnte, so wurden die einzelnen Zweige der Verwaltung an die verschiedenen Kanoniker vergeben, die innerhalb ihrer Sphäre ziemlich uneingeschränkt schalten und walten konnten. Alle Ämter mit der alleinigen Ausnahme der Vogtei lagen in den Händen von Geistlichen.

§ 1.

Der Propst.

An der Spitze eines jeden Kapitels stand als dessen Repräsentant der praepositus, der Propst. Seine Aufgabe bestand in der Hauptsache in der Verwaltung, und zwar vornehmlich der Verwaltung des Kapitelsvermögens[3]. Das ganze Kapitelsgut, welches für die Gemeinschaft der

[1] Janicke-Hoogeweg I, 732. [2] Ebd. I, 115.
[3] Ebd. I, 136. 157. 275. 413. 430 ꝛc.

Kanoniker bestimmt war, war von Anfang an getrennt von dem Anteil des Propstes. Um Streitigkeiten, die dadurch entstanden, daß der Propst Kapitelsgut sich zu eigen machte, zu beheben, beschloß das Moritzstift, daß ein Rechtsanspruch auf ein zweifelhaftes Gut nur gemacht werden durfte, wenn beide Parteien zugegen waren[1]. Der Propst hatte die Einkünfte aus der Vogtei und den Gütern des Kapitels so zu verwalten, daß er die daraus fließenden Einkünfte sammelte und je nach der Anzahl der Pfründen verteilte; von den Bußen und Strafen erhielt er ein Drittel, das Kapitel zwei Drittel[2]. Die neu hinzukommenden Güter unterstanden ebenfalls der Verwaltung des Propstes[3], welcher einen Mitbruder auszusenden hatte, um die Abgaben einzutreiben. Der Anteil an die einzelnen canonici sollte wöchentlich in Naturalien bzw. Denaren ausbezahlt werden. Im Jahre 1264 gab der Propst die Verwaltung der Villikationen an das Kapitel ab, ohne dadurch in seinem Anteil gekürzt zu werden; die Verwaltung der Einkünfte aus der Vogtei behielt er bei. In den wichtigen Fragen des Villikationsverkaufs war also nunmehr das Kapitel zuständig; der Propst blieb dabei Berater[4].

Die Residenzpflicht des Propstes wurde nicht sehr streng genommen. Zwar leistete er bei seinem Propsteid[5] das Ver-

[1] Janicke-Hoogeweg I, 275.
[2] Ebd. II, 1142. [3] Ebd. II, 1159.
[4] Ebd. I, 275.
[5] Die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende Eidesformel der Pröpste des Moritzstiftes umfaßt folgende Punkte: Primo, quod apud ecclesiam nostram, nisi necessitas eum excusaverit, continuam debet residenciam facere personalem. Item quod quaedam bona capituli nostri libera pro necessitate ipsius quondam vendita et per praepositum capituli consensu infeodata, quandoque vacare contigit, ulterius non infeodabit, sed ad capitulum remittet libere sicut prius. Item quod ordi-

sprechen dauernder Residenz. Diese war aber zeitlich sehr weit gefaßt für ihn und seinen capellanus, deren abwechselnde Abwesenheit vom Kapitel nicht als solche aufgefaßt wurde [1]. Diese häufige Absenz brachte unliebsame Störungen der Verwaltungsgeschäfte und Unannehmlichkeiten für das Kapitel mit sich, weshalb das Kreuzstift die Verfügung traf, daß Dinge geistlichen Rechtes, wie Wahlen und Pfründenverleihungen oder Angelegenheiten weltlichen Rechts, wie Verpachtung von Gütern vom Kapitel unter Vorsitz des Dekans vorgenommen werden könnten [2].

Waren in früheren Jahren durch irgend welche Umstände, wie Not, Kapitelsgüter nach außerhalb verkauft oder zu Lehen ausgetan worden, so sollte der Propst gehalten sein, dieselben dem Stift nach Möglichkeit wieder zu erwerben. Ebensowenig wie seine Vorgänger durfte er Stiftsgüter verpfänden oder veräußern. Nur innerhalb des Stiftes konnte er einem bereits emanzipierten Kanoniker ein Lehen übertragen. Einen Einfluß auf Verteilung der Obödienzgüter hatte er nicht.

---

naciones de villicacionibus extra capitulum non committendis fideliter observabit, prout in litteris de hoc confectis plenius continetur. Item quod in bonis et hominibus oboedienciarum et aliorum beneficiorum capituli nihil sibi iuris penitus usurpabit et quod privilegia, consuetudines, et ordinaciones capituli ac donaciones seu gracias per prepositos predecessores suos capitulo seu ecclesiae nostrae factas ratas habebit. . . . Item quod nulli canonico plura beneficia . . . nisi unum tantum . . . conferet. . . . (Doebner II, 830. Janicke-Hoogeweg III, 74. 1302; IV, 901).

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1133.

[2] Ebd. II, 1013. Im Jahre 1314 beauftragte das Kreuzstift den Dekan und das Kapitel, einen Vertreter zu ernennen für den abwesenden Propst; derselbe sollte aus den Einkünften der Propstei bezahlt werden (Janicke-Hoogeweg IV, 252).

Der Propst war fernerhin befugt, nach Vereinbarung mit dem Kapitel die Vögte ein- und abzusetzen[1].

Mit dem Seelsorgeamt, das in der Regel mit der Propstei verbunden war, hatte der Propst nichts zu tun; sie war mit bestimmtem Einkommen seinem vicarius perpetuus, dem Kaplan, übertragen[2].

Der Propst von St. Moritz, der regelmäßig aus den Domherren genommen wurde, hatte das besondere Recht, den Archidiakonat des Altklosters und das Patronatsrecht über einige Kirchen verleihen zu können[3].

Als Repräsentant und Würdenträger sollte der Propst stets ein Mann sein von entsprechender Bildungsstufe; doch scheinen gelegentlich auch recht junge Pröpste wenigstens in Vorschlag gekommen zu sein, wie wir einem Statut s. Mauritii entnehmen[4].

Der Propst war diejenige Kapitelsdignität, bei welcher sich am häufigsten der Besitz mehrerer Kapitelsämter nachweisen lassen[5]. Einmal ging die Nachlässigkeit in der Amts-

[1] Janicke-Hoogeweg I, 413.

[2] Ebd. II, 866. 1047. St. Andreas kennt einen eigenen vom Stift angestellten Leutpriester. Weil er einen sehr umfangreichen Dienst hat, so sind die canonici gehalten, ihm ad ampliandum officium zu helfen. Wenn diese wegen der damit verbundenen Seelsorge es nicht tun wollen, dann kommt erst als letzte Möglichkeit der vicarius des Propstes gegen gebührenden Entgelt in Betracht. (Janicke-Hoogeweg I, 602; II, 1035). Im Johannesstift erhält der plebanus das ganze Einkommen, das der Pfarrei zufließt als Pfründe; er ist ein Kanonikus (ebd. II, 866).

[3] Ebd. III, 80; IV, 1172 rc. Zu dem Patronat gehört besonders das Recht, bei Erledigung eines Amtes einen geeigneten Geistlichen zu präsentieren (Doebner III, 36).

[4] Janicke-Hoogeweg II, 950. Doebner III, 6. 21.

[5] Janicke-Hoogeweg V, 1283. Die Unsitte, die höheren Dignitäten der Kollegiatstifter nur an Domherren zu vergeben, war auch in Hildesheim bekannt. So war der Propst s. Mauritii und der s. Crucis sowie der Dechant s. Andreae stets ein Domherr.

führung eines Propstes sogar so weit, daß derselbe vom Diözesanbischof abgesetzt werden mußte[1].

Das Einkommen des Propstes war in den verschiedenen Stiftern, dem Gesamteinkommen entsprechend, verschieden, doch bezog er wohl meistens die größten Einkünfte. Außer der Pfründe sind dazuzuzählen der Ertrag aus einer Obödienz, die Abgaben aus der Vogtei, von denen ihm ein Drittel zufiel[2], die vielen unregelmäßigen Einkünfte aus Vermächtnissen, aus der Hinterlassenschaft von Unfreien, dem Tausch von Hörigen, den Gerichtsgefällen usw.[3], wobei dem Propst stets der Löwenanteil vor den übrigen Kanonikern zufiel.

Das Gesamteinkommen in Geld wird für das Andreasstift mit 12 Mark, das des Propstes von St. Moritz mit 30 Mark angegeben[4].

Der Weihegrad des Propstes war besonders in späterer Zeit seinen Verwaltungsaufgaben entsprechend, die ihn ja von der inneren Anteilnahme am kirchlichen Leben immer mehr ablenkten, sicherlich nur der des Subdiakons oder Diakons. Die Entwicklung der Stiftsverfassung kennt eine Zeit, in der die Verdrängung des Propstes von seiner Stellung als Vorsteher des Stiftes stattfand durch den Dekan, welcher den größten Teil der Befugnisse des Propstes in seine Tätigkeit übernahm.

[1] In einer sehr weitläufigen Nachricht rechtfertigt Bischof Hezilo die Absetzung seines Verwandten Kono, der sich fremde Güter angeeignet und noch viele andere Ungerechtigkeiten habe zuschulden kommen lassen (Janicke-Hoogeweg I, 135, 136).

[2] Ebd. II, 1142.

[3] Ebd. II, 1142. Aus letzteren Einnahmen gehören die eine Hälfte dem Propst, die andere der Gemeinschaft der Brüder (ebd. I, 430).

[4] Auf Antrag des Papstes Urban V. sollten zwei Äbte (vom Godehardikloster und Marienrode) den Domherrn Werdigen in die Propstei des Moritzstiftes einführen, welche jährlich 30 Mark abwarf, die Pfarre St. Rupprecht sollte er dafür aufgeben (Janicke-Hoogeweg V, 1152).

§ 2.

Der Dekan.

Leider ist uns über die Amtsfunktionen des Dekans kein Statut überliefert, das uns Genaueres über seine Amtstätigkeit mitteilt. Die Aachener Regel kennt noch keinen Dekan; sein Name begegnet uns zuerst im Anfang des 12. Jahrhunderts. Die Hauptbefugnis des Dekans bestand in der Verwaltung und Oberaufsicht des inneren Kirchenwesens[1], weshalb ihm auch gegebenenfalls die Strafgewalt gegen die Mitkanoniker zustand[2]. Zur Ausübung seines Amtes bedurfte es bei ihm am allerersten der dauernden Residenz. Ihm stand die Entscheidung zu, ob ein Kanoniker als anwesend galt oder nicht (er hat als Berater drei Kanoniker zur Seite)[3]. Er erteilte den Stiftsherren die Erlaubnis zur abessentia[4], besorgte die Verteilung der Präsenzgelder und verlieh die vakanten Oböödienzen; er zog die Einkünfte abwesender Kanoniker ein, deren eine Hälfte den Abwesenden verblieb, deren zweite Hälfte der Kapitelskasse zufiel. Er bestrafte diejenigen, welche die Präsenzgelder trotz mangelnder Anwesenheit erschlichen und hob die Strafen im Sühnefalle wieder auf[5]. Er stellte einem säumigen Kanoniker, der die Pfründe aus der Oböödienz nicht bezahlte, mit Zustimmung des Kapitels eine Frist zur Bezahlung. Wurde dieselbe nicht eingehalten, so gab er die Oböödienz an einen andern weiter[6]. Er korrigierte die verkehrten Maßnahmen des Kantors[7].

Als oberster geistlicher Beamter erteilte er auch die Erlaubnis zur Weihe und bestimmte den Ort der Investitur. Er nahm die canonici in das Kapitel auf, nachdem diese

---

[1] Janicke-Hoogeweg I, 275. 557.

[2] Ebd. III, 1133; VI, 1490.

[3] Ebd. III, 1133.

[4] Ebd. I, 275. 634.

[5] Ebd. III, 1133.

[6] Ebd. III, 1133.

[7] Ebd. S. 1230.

ihm den Aufnahmeeid geleistet hatten[1]. Bei der häufigen Absenz des Propstes gelangte er schließlich zum ständigen Vorsitz in den Kapitelsversammlungen. Im 14. Jahrhundert übernahm er auch an der Spitze des Kapitels die Verwaltung der Villikationen.

Im Andreasstift hatte der Dekan von Anfang an die Seelsorge, wobei er von den Geistlichen des Stiftes bei der Erledigung unterstützt wurde. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß er vom Bischof die Sorge über die Kanoniker und vom Propst die Seelsorge erhielt[2]. Welche weitgehende Befugnis der Dekan betreffs der Pfründen Abwesender hatte, ist bei der Besprechung der Residenzpflicht bereits geschildert. Hierbei wurde ihm auch ein sehr ausgedehntes Strafrecht zugestanden.

Über die Einkünfte des Dekanats s. Mauritii liegt eine Nachricht vor, derzufolge das Dekanatseinkommen mit allem Zubehör, wie Präsenzen, Lebensmittel, Obödienz usw., 8 Mark Silber betrage, also den vierten Teil der Propsteieinkünfte desselben Stiftes[3]. Ein vicarius perpetuus des Dekans begegnet uns in den Urkunden nicht.

§ 3.

Der Kantor und succentor.

Das Amt eines Kantors finden wir frühestens Ende des 13. Jahrhunderts in den Hildesheimer Kollegiaten, als

[1] Ebd. I, 275; II, 308. Jeder neu aufzunehmende Kanonikus muß kniend dem Dekan den Eid des Gehorsams leisten; dann muß er, mit der Hand auf der regula, schwören, die Kapitelsgeheimnisse geheimzuhalten, die Rechte, Statuten und Gewohnheiten zu achten rc.

[2] Janicke-Hoogeweg I, 557. Decanus qui et plebanus, praebendam et curam populi . . . habebit, eique sacerdotes canonici tam in ecclesia quam extra ecclesiam cooperabuntur in visitando, sepeliendo, baptizando, confessiones audiendo . . . ab episcopo curam canonicorum, a preposito sive archidiacono curam populi recipiet. [3] Ebd. I, 557.

in St. Moritz die Gründung der Kantorien erfolgte[1]. Er hatte die Aufsicht über den Chorgesang der Kanoniker und Scholaren, welche die Meßgesänge sangen[2]. Die religiöse Aufgabe für ihn war im Moritzstift das wöchentliche Lesen von drei Messen (er mußte also die Priesterweihe haben), ebenso mußte er an allen Festtagen zelebrieren[3]. Während der gesanglichen Leitung der Stiftsschüler hatte er das Recht der handgreiflichen Maßregelung bei ungebührlichem Betragen der Schüler im Chor. Bedurfte es einer strengen Rüge, so hatte sie auf des Kantors Veranlassung der Magister zu üben[4]. Der Kantor hatte die Freiheit, die Stiftsschule zu besuchen und im Schullokale die Schüler für Nachlässigkeiten im Chore zurechtzuweisen. In der Kirche leitete er den Gesang der Psalmen, deren planvoller und musikalisch schöner Vortrag seiner besondern Sorgfalt anbefohlen war. Der Vortrag sollte so verständnisvoll vorgetragen werden, daß die Zuhörer auch einen Genuß daran hatten. Deshalb sollten sich Kanoniker, Vikare und Schüler den Anordnungen des Sangesmeisters unterordnen. Seine Maßnahmen konnten auch nur vom Dekan korrigiert werden[5]. Die Aufnahme und Entfernung von Schülern erfolgte durch den Kantor und den Scholastikus gemeinsam, die Prüfung durch den Kantor allein. Die Lizenz zur Abwesenheit an Schlafschüler erteilte der Kantor oder sein Vikar[6].

Die Einkünfte des Kantors finden wir nicht erwähnt, doch ist aus den Abgaben der Kantorie St. Moritz zu schließen, daß derselbe sein gutes Auskommen hatte.

[1] In der Gründungsurkunde wird erwähnt, daß das Amt mit vier Hufen und dem Zehnten ausgestattet wurde (Janicke-Hoogeweg III, 326).

[2] Ebd. III, 1230. Er hat freie Verfügung darüber, wie er im Chor bei den Kanonikern Ordnung hat. Sein Vorbild ist der Domkantor.

[3] Doebner I, 341. [4] Ebd. S. 342.

[5] Janicke-Hoogeweg III, 1230. [6] Ebd. VI, 1361.

Der Kantor wählte sich selbst einen vicarius perpetuus, den succentor, dem verschiedene Pflichten oblagen. In St. Moritz war er selbständiger Priester der St.-Katharinenkapelle mit bestimmtem Auftrag zur wöchentlichen Zelebration. Seine Einkünfte bezog er vom Kantor. Sie bestanden in sechs Talenten, die in zwei Hälften an ihn ausbezahlt wurden[1]. Der succentor s. Andreae erhielt noch von jedem neueintretenden Kanonikus ein Kleid zu einer halben Mark[2].

§ 4.

Der cellerarius.

Das Amt des cellerarius war jederzeit einem Kanoniker, nicht einem vicarius übertragen. Aus den Urkunden des Moritz- und Kreuzstiftes läßt sich erkennen, daß das Amt nicht in festen Händen war, sondern jedem Kanoniker der Reihenfolge des Eintritts nach anvertraut wurde.

Wer den nötigen Weihegrad hatte, im vollen Genuß der Pfründe stand und anwesend war, der sollte das Kelleramt ein Jahr lang[3] verwalten. Wer wegen Krankheit oder Alter das Amt nicht antreten konnte, sollte es mit Genehmigung des Kapitels einem andern ordinieren. Starb ein cellerarius während seiner Amtszeit, so bezeichnete das Kapitel seinen Nachfolger. Seine Amtspflichten bestanden hauptsächlich darin, das gemeinsame Getreide zu sammeln, aufzubewahren und je nach dem Willen des Kapitels zu verteilen oder zu verkaufen. Auch sollte er alle Einkünfte, die nicht einer Dignität, einem Personat oder zu einer Oböbienz gehörten (auch die Güter der scola sind ausgenommen), sammeln und seinem Kapitel zuwenden. Alle Geldgeschäfte (negocia) des Kapitels sollte er besorgen, und zwar allein, wenn das Kapitel ihm keinen

[1] Doebner I, 342. [2] Ebd. III, 151.
[3] Janicke-Hoogeweg V, 226; VI, 1490; III, 1602.

Helfer zur Seite stellte; in der Kirche, Stadt und Diözese waltete er seines Amtes, doch sind die Grenzen der Diözese auch die seines Wirkungskreises. Jeden sechsten Tag sollte er im Kapitel verkünden, aus welcher Villikation die wöchentlichen Denare einzugehen hatten. Diese sollte er dann nach alter Gewohnheit erheben und verteilen. Er ließ das Kapitel zur Versammlung rufen[1] durch den camerarius. Wenn in seiner Verwaltung während des Jahres sich ein Defizit ergab an Getreide, Zins, Denaren, wöchentlichen Abgaben oder sonstigem, so mußte er es aufnotieren und innerhalb eines Monats nach Ablauf seines Amtes dem Kapitel einreichen. Wenn die Denare, die er an die Kanoniker usw. zu verteilen hatte, nicht genau (in Obolen) aufgingen, so war der Rest sein eigen. Als Einkünfte wurden ihm für dieses Jahr im besondern der Ertrag von zwei Hufen gewährt, zu deren Bebauung das Kapitel einen Meier bestellte. Streitigkeiten über seine Befugnisse entschied das Kapitel. Er hatte das pirale zu reinigen, zu bessern und zu wärmen, d. h. von einem dazu bestimmten Diener besorgen zu lassen; neun Schillinge Heizungsgeld waren dazu vorgesehen.

Das Recht der Ein- und Absetzung des Meier stand nicht ihm, sondern dem Kapitel zu[2]. Der cellerarius verteilte alle Denare, die an die Anwesenden verteilt werden mußten (außer den denariis festivitatum, die von Kanonikern verteilt wurden); was nicht durch die Zahl der praesentes teilbar war, war sein eigen. Er hatte den Propst und alle, die wöchentliche Denare zu entrichen hatten, an deren Zahlung zu erinnern. Bei der Verteilung erhielt auch er seinen Anteil wie jeder Kanoniker. Außerdem bekam er den Zins einer

[1] Ad requisitionem decani.

[2] Item tempore messis omnes decimas et alias fruges communes capituli ipse providebit et eis vendendis interesse debebit.

area und von der Stiftsmühle 18 Scheffel Getreide; davon hatte er aber nach Anordnung des Kapitels sechs abzugeben für Weißbrot. Den neuen Kanonikern wies er einen Platz im dormitorium zu[1].

Vor dem Amtsantritt hatte der cellerar wie die beiden ersten Würdenträger des Kapitels einen Eid auf das Evangelium zu schwören, daß er die Güter und ihre Erträge getreu verwalten werde. Im Andreasstift waren für ihn zwei Talente als Einkünfte vorgesehen[2]. Im Kreuzstift war der cellerar befugt, bei der Einziehung der Stipendialgüter für die Brüder die Widerspenstigen zur Abgabe zu zwingen[3]. Eine Geldstrafe, die über solche Widersacher verhängt wurde, fiel halb dem Propst, halb dem Kapitel zu.

Noch im Ende des 13. Jahrhunderts war die Verwaltung des Kapitelsvermögens des Moritzstiftes nicht ganz vom Propst in die Hand des cellerarius übergegangen, da dieser dem Propst noch Bericht erstattete über seine Verwaltung. Letzterer hatte in dieser Zeit auch alle diejenigen, die mit ihren Abgaben säumig waren, zu mahnen. Der cellerar s. Crucis mußte den jährlichen Zins und Weizen für seinen Jahrgang und alle früheren erheben, oder wenigstens die Namen derjenigen angeben, von denen er keinen Zins erhalten konnte, sonst haftete er mit dem eigenen Einkommen für die der Gesamtheit daraus entstehenden Verluste. Seine Abrechnung mußte er sechs Tage vor dem Feste Johannes des Täufers stellen[4].

§ 5.

Der custos und thesaurarius.

In den Kollegiatstiftern Hildesheims ist das Amt des custos und thesaurarius in einer Hand vereinigt. Im

[1] Item unum vel plures pastores secundum voluntatem capituli pro grege custodiendo, cum opus fuerit, ordinabit (Janicke-Hoogeweg V, 326. 703. 990).

[2] Ebd. III, 1602. [3] Ebd. I, 430. [4] Ebd. III, 1230.

Moritzstift finden wir unter dem Namen des Kanonikers Bertramm (1234—1241) beide Amtsbezeichnungen zugleich, und im Kreuzstift ist an den custos seu thesaurarius eine Abgabe von fünf Pfund Wachs gerichtet. Während im Moritzstift der Name dauernd wechselt, finden wir im Kreuzstift, daß etwa vom 13. Jahrhundert ab die Bezeichnung thesaurarius weitaus überwiegend ist.

Der custos hatte den Schatz der Kirche unter sich, ebenso den Ornat, den er in Ordnung zu halten hatte. Er besorgte den Wein für die Messe, der in gutem Zustand und unverfälscht übergeben werden mußte. Die Leuchten, die Tag und Nacht im Chor der Kirche in Verwendung kamen, verwaltete er und gab acht, daß sie ordnungsgemäß brannten[1]. Die Priesterkleider und die der Messediener, die Altarpallien usw. hatte er rein und sauber zu erhalten, und zwar kam diese Aufgabe zuallererst vor seinen täglichen Arbeiten. Über seine Einkünfte sind wir nicht näher unterrichtet[2].

Sein Diener war der campanarius, der die einfachsten Dienste, wie Glockenläuten, besorgte.

§ 6.

Der scholasticus.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Stellung des Schulmeisters. Ihm unterstehen die Scholaren des Stiftes, die

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1230. Unter seiner Verwaltung standen auch die Einkünfte, die bestimmt waren zur Beleuchtung des Chors ꝛc. (ebd. IV, 55).

[2] Ebd. V, 990; VI, 1490. Aus einer Abrechnung des cellerarius des Kreuzstiftes entnehmen wir, daß er aus sechs verschiedenen Gütern die Einkünfte zu sammeln hatte. Das erste brachte 9 Schillinge, 3 Denare ein, das zweite 2 Pfund, 15 Denare, das dritte ein Talent, 8 Schillinge, 3 Denare, das vierte 5 Talente (weniger 13 Denare und 1 obolus), das fünfte 6 Schillinge, das sechste 19 Schillinge und 1 Mk. (ebd. VI, 349).

er zur Erziehung anvertraut erhielt. Er unterrichtete sie in allen Gegenständen außer Gesang und weihte sie in ihre spätere Amtsführung als canonici ein. Bei Verfehlungen der Schüler hatte er die Strafgewalt, auch bestrafte er auf Antrag des Kantors diejenigen Schüler, welche bei diesem sich einer Strafe schuldig gemacht hatten[1].

Er verwaltete die den Scholaren überlassenen Einkünfte und sorgte für deren gerechte Verteilung besonders an die armen Schüler. Letztere waren angewiesen, dem Scholastikus kleine Dienste zu erweisen[2].

Seine Einkünfte bestanden im Moritzstift in einer Pfründe ohne die Opfer, drei Hufen, einem Zehntzins und einem Anteil an einer Holzung[3]. Vom cellerar erhielt er noch 1½ Scheffel Weizen aus den gemeinsamen Gütern[4].

Viertes Kapitel.

Das Recht der Selbstverwaltung der Kollegiatstifter.

Jeder Kanoniker, der im Besitz des Stimmrechts war, war dadurch berechtigt, bestimmend mitzuwirken zum Wohle der gesamten Kongregation. Die Versammlung, die zum Zweck der Erledigung von Beschlüssen zum Gemeinwohl

[1] Janicke-Hoogeweg III, 1230; VI, 1361. Doebner I, 342.
[2] Janicke-Hoogeweg IV, 1010.
[3] Lüntzel a. a. O.
[4] Außerdem erhielt er eine area, von der er jährlich einen halben Scheffel Pfeffer abgeben mußte, ebenso jedem Kanonikus einmal jährlich (in vigilia beati Martini) einen cunens praebendalis (Janicke-Hoogeweg V, 993.

aller Kanoniker zusammenberufen wurde, hieß Kapitel. Ihm standen Befugnisse organisatorischer, disziplinärer und administrativer Art zu.

§ 1.

Die innere Verwaltung.

Das Kapitel war die Instanz für fast alle Rechtsgeschäfte, die die Kongregation angingen. Wir unterscheiden capitula und capitula generalia. Erstere, die anfangs unter dem Propst, später unter Vorsitz des Dekans stattfanden und vom cellerar zusammenberufen wurden, gaben sich mit den alltäglichen Aufgaben, wie Jahresgedächtnissen usw., ab. Es ist nicht bestimmt, ob sie zu regelmäßigen Zeiten abgehalten wurden.

Die Generalkapitel [1] hatten eine besondere Bedeutung dadurch, daß auch alle non residentes anwesend sein mußten. In den verschiedenen Stiften gab es genaue Bestimmungen über die Anzahl der Generalkapitel, die abzuhalten waren; eingeführt wurden sie im Moritzstift, Andreasstift, Kreuzstift und Johannesstift. Was in ihnen beschlossen wurde, sollte stets beobachtet werden und konnte nur wieder durch ein Generalkapitel umgestoßen werden.

Das Moritzkapitel kannte im Anfang nur zwei Generalkapitel, das Kreuzstift drei, das Andreaskapitel vier [2]. Der Tagungsort war das Kapitelshaus. Entscheidend war bei der Abstimmung die Anzahl der Stimmen, d. i. absolute Majorität. Gegenstand der Generalkapitelsverhandlungen waren gewöhnlich sehr wichtige Beratungen, vor allem aber die Festlegung der Stiftsstatuten [3]. So wurden daselbst be-

[1] Janicke-Hoogeweg VI, 1195. 1341. 1469 usw.

[2] Maring, Diözesansynoden und Domherren-Generalkapitel a. a. O. In St. Andreas waren dieselben verteilt auf die Woche nach Quasimodo geniti, St. Michael, St. Nikolaus und Fastenbeginn.

[3] Janicke-Hoogeweg VI, 1195.

schlossen: die Aufnahmebedingungen vor Antritt eines Kanonikats, das Strafrecht des Kapitels und Dekans, das Amt und die Aufgaben des episcopus puerorum, Bestimmungen über die Klaustralkurie, Präsenzen, die Schulden der Kanoniker, die Absenz und die Verwaltung der Villikationen. Wer auch nur ein Generalkapitel s. Crucis vernachlässigte, wurde von seiner Pfründe suspendiert, d. h. er erhielt keine distributiones in choro, bis er wieder gesühnt hatte. Er mußte zu diesem Zweck mit bloßen Füßen und einer Rute in der Hand sich der Disziplin unterziehen, dann zuerst im Kapitel vor dem Kruzifix und schließlich vor dem Dekan knien und um Restitution bitten.

Die Kapitelsverhandlungen wurden geheim gehalten; nur die maior pars konnte darüber entscheiden, ob ein Beschluß an die Öffentlichkeit kommen durfte [1].

Im Moritzstift waren für Anwesenheit beim Generalkapitel besondere Präsenzgelder angesetzt [2].

Zu den wichtigsten Kapitelsrechten sind noch vor allem das Wahlrecht zu zählen. Der Gesamtheit der Kanoniker stand nicht nur die Neuaufnahme von Kanonikern, sondern auch die Wahl des Propstes und Dekans sowie der andern Würdenträger des Kapitels zu [3]. Eine Einschränkung dieses

[1] Wer das Gebot verletzte, blieb außerhalb des Kapitels bis zur Genugtuung.

[2] Jeder Kanoniker des Moritzstiftes, welcher auf dem Generalkapitel im Advent oder dem der Fastenzeit anwesend war, erhielt einen Malter Getreide aus dem gemeinsamen Fruchtspeicher.

[3] Janicke-Hoogeweg I, 243. Die canonici erhielten ausdrücklich das Recht der freien Propstwahl. Als der Bischof durch Verschiebung des Wahltermins der Propstwahl s. Crucis in das Recht des Kapitels eingreifen wollte, erzielte er einen Protest des ganzen Kapitels (ebd. III, 379. 938). Die Einsetzung des Propstes durfte nicht gewaltsam sein, auch durfte sich keiner durch Schlauheit oder sonstwie einschleichen; nur die Gemeinschaft der Brüder wählte

Rechtes bedeutet aber die Möglichkeit eines korrigierenden Eingriffs des Bischofs und des Papstes[1]. Bei beiden ist uns das Recht der Präsentation von neu aufzunehmenden Kanonikern verbürgt; beim Bischof dazu noch eine strafrechtliche Verfügung: Er entfernte einen Propst des Moritzstiftes von seinem Amte[2]. Außer dem Recht der Präsentation und Kollation für einige Kanonikatsstellen hatte der Bischof auch das Bestätigungsrecht der Wahl der Dignitäten. Eine päpstliche Urkunde räumte dem Hildesheimer Bischof besondere Rechte ein am Mauritiusstift und in s. Crucis[3]. Der jeweilige Bischof konnte an den beiden Stiftern Kleriker einführen, die alle Rechte der andern Geistlichen hatten, wie

---

ihn oder die pars sanior an einem bestimmten Termin (Doebner I, 24; Janicke-Hoogeweg III, 379).

[1] Ebd. II, 812, 859 usw. Erst im 12. Jahrhundert machen sich die Fälle bemerkbar, daß Päpste ohne rechtliche Unterlage, aber trotzdem mit dem Mittel der Drohungen und Strafen Empfehlungsbriefe ausstellten zugunsten bedürftiger und verdienter Geistlichen, die sie an Kapitel und Bischöfe weitergehen ließen. Unter Gregor IX. erst stand dem Papst ein Recht dafür zu auf Grund von Dekretalen (Hinschius Bd. II). Im Jahre 1383 machten Bürger und Rat von Hildesheim eine Eingabe an Papst Urban VI., er möge die Propstei s. Mauritii an einen Domherrn, Grafen Hermann von Everstein, verleihen. (Doebner II, 539). Weitere Nachrichten über das Provisionsrecht des Papstes finden wir in Janicke-Hoogeweg II, 728. 1019; IV, 799. 841. 918. In letzterem Falle war ausdrücklich verlangt, daß der neu Eingeführte nur ein Kanonikat besitzen durfte, daß er also sein früheres Kanonikat aufgeben mußte. Indessen trifft man auch vereinzelte Fälle, aus denen hervorgeht, daß der Papst einem Geistlichen zwei Pfründen zugleich verschaffte (ebd. V, 1147). Einen Beweis, wie viele Pfründen oft ungerechterweise in einer Hand ruhten, bot Propst Aschwin von Saldern, der eine Propstei in Braunschweig, ein Kanonikat in Hildesheim, eine Kapelle in Asseburg, ein Kanonikat mit Pfründe in Bremen und mehrere Obödienzen in Hildesheim besaß (ebd. V, 1152. 1283).

[2] Ebd. I, 135. [3] Ebd. V, 553.

stallum in choro und locum in capitulo. Ebenso konnte er in einer der Kirchen einzelne Pfründen reservieren, sobald dieselben frei waren. Der einzuführende Kanonikus sprach erst die Annahme der Pfründen aus, dann erfolgte die Übertragung; damit kein Streit entstand, war eine Bestimmung gegeben, daß das Kapitel und der Bischof das Recht der Einschränkung hatten, d. h. beide bestimmten gemeinsam, ob der Bischof oder das Kapitel die jeweilige Pfründe an einer der Kirchen zu vergeben hatten und ob gemeinsam oder getrennt vorgegangen werde. Nach der Annahme sollte ihnen die Pfründe mit allem Recht und Zubehör übertragen werden, ohne daß den Anwärtern ein Recht erwuchs, die Stelle, die sie selbst nicht für sich annehmen wollten, einem andern anzubieten. Der Bischof führte die betreffenden Providierten ein.

§ 2.

Die Strafgewalt des Stiftes.

Zur besseren Durchführung einer geregelten Verwaltung standen dem Kapitel verschiedene disziplinäre Mittel zur Verfügung. Die Strafgewalt über die Scholaren des Stiftes war dem betreffenden Verwaltungsorgan zugewiesen, dem Scholastikus; die Bestrafung der Kanoniker stand teils dem Dekan, teils dem Kapitel zu. Als Vergehen kamen in Betracht die Absenz, Versäumnis des officium divinum, der lectio, Vernachlässigung der Teilnahme an Jahrgedächtnissen, unrechtmäßiger Erwerb von Kapitelsgut und Versäumnis der Zinszahlung aus der Pfründe oder der Obödienz. In Fällen, in denen keine Wiederholung des Vergehens vorkam, blieb die Sache meistens ungerügt [1], höchstens erfolgte eine Mahnung von seiten des Dekans. War für ein Vergehen keine bestimmte Strafe vorgesehen, so hatte das Kapitel die Ent-

[1] Janicke-Hoogeweg I, 517.

scheidung. Die wichtigsten Versäumnisse waren in allen Stiftern mit ganz genau fixierten Strafen bedacht; so war bei Absenz gewöhnlich der Verlust der Pfründe und der Präsenzgelder die Folge. Die geringeren Strafen, zu welchen kein Kapitelsbeschluß nötig war, übte der Dekan aus; doch erkennen wir an manchen Stellen eine Beschränkung seines Strafrechtes oder doch eine genaue Strafvorschrift[1]. Er hatte die Buße in der Regel vor versammeltem Kapitel zu verhängen. Als strafwürdig galten u. a. die Vernachlässigung der Generalkapitel, wofür gewöhnlich suspensio von der Pfründe verhängt wurde, Absenz, welche außer durch Pfründenverlust mitunter auch noch dadurch ihre Sühne fand, daß der Delinquent durch Inklaustration bestraft wurde und bestimmte Auflagen, wie Chordienst, bekam[2].

Mit Verlust der Einkünfte wurden z. B. diejenigen bestraft, welche, ohne beim Kapitel Erlaubnis geholt zu haben, einen Mitbruder vor Gericht zogen oder sich irgendwie rebellisch zeigten[3].

Wer unrechtmäßigerweise die Beträge der praesentes erschlich, der verlor sofort seine Einkünfte und die vox in capitulo, bis er Genugtuung geleistet hatte. Während der Dauer dieser Suspension bezog er gar keine Einkünfte[4]. Das vom Dekan verkündete Urteil wurde allen praesentes bekanntgegeben. Die Strafe trat erst dann ein, wenn der absens canonicus eine Mahnung des Dekans (mit vierzehntägiger Frist) unbeachtet ließ.

---

[1] Janicke-Hoogeweg VI, 1490. Der Dekan durfte keinen per lectorem mit der Strafe des Einschließens im Kloster bestrafen, sondern mußte die Strafe selbst verhängen vor versammeltem Kapitel; ebenso sollte er keinen mit der genannten Strafe belegen wegen Vernachlässigung der Nokturn, der Prim 2c.; nur an Festtagen sollte bei Versäumnis dieser Stunden die betreffende Strafe eintreten; Vorbild für diese Bestimmung s. Crucis war die gleiche Verfügung des Moritzstiftes. [2] Ebd. V, 1195.

[3] Ebd. V, 1195. Doebner II, 308.

[4] Janicke-Hoogeweg III, 1133.

§ 3.

Die Verwaltung der Kapitelsgüter[1].

Die Zuwendungen, die dem Kapitel durch Stiftungen und Übertragungen gemacht und die durch Kauf oft stark vergrößert wurden, bestanden zum größten Teil in Liegenschaften. Für die Zeit, die für unsere Betrachtung maßgebend ist, bestand eine Trennung zwischen dem Grundbesitz des Kapitels und dem des Propstes[2]. Letzterer hatte die Verwaltung beider in Händen. Naturgemäß lagen die einzelnen Grundstücke in Streulage; die Stifter mußten darnach streben, durch Kauf usw. eine Abrundung zu erzielen.

Das Prinzip, nach welchem der Grundbesitz organisch verwaltet wurde, ist das der Villikationsverfassung, welche im ganzen den Zweck hatte, dem Haushalt des Villikationsherrn die nötigen Materialien zu stellen. Die Güter, die ja nicht von den Geistlichen selbst bewirtschaftet werden konnten[3], wurden in Parzellen von bestimmtem Umfange eingeteilt, die man Villikationen nannte. An der Spitze jeder Villikation stand ein Beamter des Stiftes, ein sogenannter Meier, der selbst kein Freier, sondern ein Höriger war. Im Auftrag des geistlichen Herrn besorgte er alle Geschäfte, die ihm als solchem Vorsteher über seine Laten oblagen; er hielt mit ihnen das Gericht ab und zog vor allem die Abgaben derselben ein, die in regelmäßigen und unregelmäßigen Lieferungen[4] (besonders Getreide) und, dem Charakter der

[1] Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

[2] Ebd. I, 275. [3] Doebner II, 344 usw.

[4] Janicke-Hoogeweg VI, 1490. Der Villikus mußte in seiner Villikation emovere et extorquere pullos et carniprivales von allen einzelnen Liten, die innerhalb des Gebietes seiner Villikation mit der Abgabe zögerten, und dem Kreuzkapitel im Generalkapitel die Namen sowohl derjenigen, welche die Abgabe gebracht hatten, wie der andern

mittelalterlichen Grundherrschaft entsprechend, die den Laten persönliche und dingliche Pflichten auferlegte, auch in besondern Dienstleistungen bestanden. So mußten die Laten dem Propst zwei Tage in der Fastenzeit und zwei im Herbst pflügen und Holz führen. Als Einkünfte hatte er ein bestimmtes Stück Ackerboden; im übrigen konnte er von dem Kapitel ein- und abgesetzt werden[1]. Jeder Meier stand an der Spitze einer Villikation, welche aus einem Haupthof und mehreren kleineren Höfen bestand. Von ihnen erhob der Meier die vorgeschriebenen Abgaben für die Dauer seiner Amtszeit, die vom Stiftskapitel festgesetzt wurde[2]. Die Abgaben wurden zwischen Propst und Kapitel geteilt. Im 13. und 14. Jahrhundert wurde, um der widerrechtlichen Eingriffe der Meier in die persönlichen Rechte der Laten zu steuern (letztere wurden zu übermäßigen Frondiensten herangezogen und zahlten zu große Abgaben), eine Trennung vom Haupthof und den kleineren Höfen vorgenommen. Die Haupthöfe allein wurden den Meiern überlassen, während die übrigen Grundstücke als Lathufen direkt durch das Kapitel verwaltet wurden. Im 15. Jahrhundert war diese Entwicklung durch ganz Niedersachsen mit sehr wenigen Aus-

---

angeben. Gegen letztere mußte er mit kirchlichen Strafen vorgehen. Als Strafe galt die sententia excommunicationis (Janicke-Hoogeweg I, 430).

[1] Ebd. II, 884.

[2] Ebd. II, 884; III, 887. Doebner III, 36, 46 usw. Wir begegnen Meierpachtverträgen, welche für eine bestimmte Zeit von Jahren (etwa 12 Jahre) galten und solchen auf Lebenszeit. Als Abgabe eines Meiers auf Lebenszeit ist als Pachtsumme eine Pfründe genannt. Weil im genannten Falle der Vorgänger der Pacht seine Abgaben fünf Jahre lang nicht erstattet hatte, wurde der Nachfolger verpflichtet, für ebensoviele Jahre doppelte Pacht zu bezahlen. Doch wurde der betreffende Maier in solchen Fällen gewöhnlich abgesetzt (Doebner IV, 614; I, 430).

nahmen vollzogen[1]. Diese Maßregel hatte auch den Zweck gehabt, die Erblichkeit der Grundstücke in den Familien der Ministerialen zu verhüten[2], soweit sie noch nicht eingetreten war, oder, falls diese Güter bereits als erbliche Lehen in deren Hände übergegangen waren, sie durch Rückkauf dem Stift wieder zuzuführen. Der Beginn des 13. Jahrhunderts war die Zeit, in welcher dieses Streben nach Wiedergewinnung des verlorenen Gutes auf der ganzen Linie einsetzte und auch guten Erfolg zeitigte[3].

Teils früher, teils später gab der Propst sein Anrecht auf die Verwaltung der Villikationen auf[4]. Seine Aufgabe war gewesen, das Einkommen aus dem Grundbesitz in Geld und Naturalien zu sammeln und in so viele Teile zu teilen als Kanoniker vorhanden waren. Diese Aufgabe ging allmählich in die Hände des cellerarius über, der besonders gegen Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung gewann.

Das Kapitel hatte das Recht, über seine Hörigen Gericht zu halten; hierzu bediente es sich besonderer Beamter, der Stiftsvögte, welche im Gericht den Vorsitz führten über alle Immunitätsinsassen des Stiftes. Der Vogt war somit auch Vermittler zwischen der staatlichen Gewalt und dem Grundherrn, da die königlichen Beamten das kirchliche Immunitätsgebiet nicht betreten durften und an ihrer Statt der Stiftsvogt die staatlichen Forderungen erfüllte. Dadurch, daß die Vögte, die in der Regel Laien waren, ungerechte Steuern von ihren Untergebenen, den Meiern und Laten des Stiftes, erhoben und sich durch die eigentlich dem Grundherrn zustehenden Gefälle bereicherten, maßten sie sich

[1] Wittich, Grundherrschaft

[2] Janicke-Hoogeweg III, 222. 1349.

[3] Wittich und Lüntzel a. a. O.

[4] Janicke-Hoogeweg III, 80.

allmählich Rechte an, die eine Abwehr notwendig machten. Besonders die Tatsache, daß die Vögte ein erbliches Recht auf ihre Lehen erstrebten und vielfach auch durchsetzten, veranlaßten die Stifter zu Gegenmaßregeln. Bei Neuerwerbungen unterließ man es ganz, Laienvögte anzustellen, und die übrigen Vogteien wurden größtenteils dadurch beseitigt, daß sie durch Resignation an den Bischof kamen und von diesem mit geringem Vorbehalt an das Stift zurückgegeben wurden[1]. Die Vogtei über den ganzen Besitz kam nicht mehr in eine einzige Hand, sondern sie wurde nur mehr für einzelne Güter vergeben. Keine Vogtei durfte mehr als Lehen gegeben werden, überhaupt wurden im allgemeinen Laien als Vögte nicht mehr zugelassen. Bei der Ablösung der Vogteien fielen die Einkünfte an das Kapitel, die unerträglichen Steuerlasten der Meier und Laten wurden beseitigt und die Vogteiabgaben der Meiereien festgesetzt. Von je einer Hufe Ackerland wurde ein Malter Weizen, eine Henne und drei Eier erhoben[2].

Wurde ein Vogtlehen zurückgekauft, so konnten alle Hintersassen, welche einen Nutzen von dem Rückkauf hatten, zu den Kosten beigezogen werden, so z. B. die Meier, die Litonen der Präbenden usw.[3]

In späterer Zeit tauchte im Moritzstift wieder ein Vogt auf, dem das Halsgericht übertragen war und dessen Verhältnis zu seinem Herrn, dem Stiftspropst, durch eine Urkunde genau geregelt war[4].

§ 4.

Die Stiftsfabrik.

Die fabrica war diejenige Kasse, in welche alle Einnahmen zum Zweck der Instandhaltung der Klostergebäude flossen.

---

[1] Janicke-Hoogeweg I, 636; II, 563; III, 619.

[2] Ebd. I, 399. 401. 413. 579. 636; II, 563; III, 619.

[3] Ebd. II, 563. [4] Doebner IV, 620.

An ihrer Spitze stand wahrscheinlich ein vicarius. Sie begegnet uns zuerst im Jahre 1073. Als Einnahmen galten die persönlichen Zuwendungen der Gläubigen, die Kollekten in der Kirche und vor allem die Erträge aus den Abgaben, welche neueintretende Kanoniker an die Fabrik abzuliefern hatten. Im Moritzstift wurde von letzteren, infolge der starken Belastung des Bauamtes, eine Gebühr von sechs Mark erhoben, im Andreaskapitel eine Mark. Im Kreuzstift wurde das Pfründeneinkommen eines verstorbenen Kanonikers oder eines solchen, der seine Pfründe transmigrationis causa verließ, für die Baukasse erhoben[1]. Auch persönliche Stiftungen von Geistlichen vergrößerten oft den Baufonds[2].

Im Moritzstift fiel der Fabrik die Hälfte der Pfründen der Abwesenden zu. Auch der Vogt hatte bestimmte Einnahmen dahin zu zahlen. Spenden an die Fabrik durch Schenkungen oder Almosenzuwendungen waren vereinzelt[3]. Der fabrica stand hauptsächlich der Bau und Wiederaufbau der Klostergebäude zu, letzteres, wenn sie von der Bürgerschaft zerstört oder sonst der Besserung bedürftig waren. Weil sie die dazu nötigen Gelder stets zum voraus haben mußte, hatte die Abgabe der zahlungspflichtigen Novizen spätestens ein halbes Jahr nach dem Amtsantritt zu erfolgen[4]. Im Moritz-

[1] Janicke-Hoogeweg V, 1195.

[2] Ebd. I, 552; III, 1133; IV, 115; VI, 499. 1341. 1490. Doebner I, 26. 32. Zum Besten der Kirchenfabrik s. Crucis wurde ein Gnadenjahr verliehen (ebd. II, 510). Die Abgabe an die fabrica wurde 1382 in St. Moritz auf 8 Mark festgesetzt für die Kandidaten eines Kanonikats mit Pfründe (ebd. II, 1008 IV, 694).

[3] Doebner IV, 690. Auch Vogteieinnahmen und Strafgelder wurden gelegentlich der fabrica abgeliefert (ebd. IV, 694; III, 52).

[4] Ebd. I, 451.

stift hatten die drei collectores die Pflicht, diese Einkünfte einzusammeln.

Genügte die Summe, die der Fabrik zugewandt wurde, für deren Zwecke nicht, besonders wenn größere bauliche Veränderungen nötig wurden, so konnten in solchen Fällen die noch erforderlichen Kosten auf außerordentlichem Wege durch Kapitelsbeschluß beschafft werden [1].

[1] Doebner III, 20.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Eugen Blank, katholischer Konfession, am 15. November 1886 zu Lahr in Baden. Ich besuchte daselbst die Volksschule und das Gymnasium, das ich im Herbst 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In Freiburg begann ich meine Studien in Geschichte, Französisch und Latein, die ich in München und Heidelberg fortsetzte und in Freiburg im Jahre 1911 beschloß.